

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

## Sachenrecht 1

21. Auflage 2017

Das Sachenrecht ist eines der **schwierigsten** und zugleich **examenswichtigsten** Gebiete des Zivilrechts. Das Skript bietet eine verständliche und umfassende Darstellung des **Mobiliarsachenrechts** einschließlich seiner Institute zur **Kreditsicherung** und der **für alle Sachen** geltenden Normen zum Besitz und zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Es enthält zahlreiche Aufbauschemata, Übersichten, Aufbau- und Fehlerhinweise sowie – neben zahlreichen Beispielfällen – 31 klausurtypische Fälle in gutachtlicher Lösung. Das vermittelte Wissen ist Basis für die Erarbeitung des **Immobiliarsachenrechts** mittels des AS-Skripts Sachenrecht 2.

### Inhalt:

- Besitz
- Eigentum an beweglichen Sachen
  - Erwerb vom Berechtigten
  - Erwerb vom Nichtberechtigten
  - Gesetzlicher Erwerb
- Sicherungseigentum (Kreditsicherung)
- Anwartschaftsrecht und Eigentumsvorbehalt
- Pfandrecht (Kreditsicherung)
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

### Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere:

- BGH: Anwendbarkeit der §§ 280 ff. BGB auf das EBV, inklusive ausführlicher klausurtypischer Darstellung in der Falllösung
- BGH: Anwendbarkeit des § 1006 Abs. 3 BGB auf den unmittelbaren Fremdbesitzer

ISBN: 978-3-86752-532-9



9 783867 525329

€ 19,90

Zusammen mit diesem Skript erhalten Sie die Karteikarten Sachenrecht zu einem vergünstigten Preis.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



Alpmann Schmidt

Sachenrecht 1

2017



Skripten

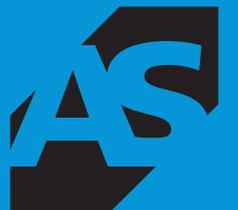
Veltmann

# Sachenrecht 1

Allgemeine Lehren/Bewegliche Sachen

21. Auflage 2017

Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
  - **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets
- Weitere Musterkarten online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# DL Digitales Lernen

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:  
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)



# Mündliche Kurse – auch in Ihrer Nähe!



Weitere Informationen unter [www.alpmann-schmidt.de/repetitorium/kursorte.aspx](http://www.alpmann-schmidt.de/repetitorium/kursorte.aspx)



# **SACHENRECHT 1**

**Allgemeine Lehren  
Bewegliche Sachen**

**2017**

Dr. Till Veltmann  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG  
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

*Zitiervorschlag: Veltmann, Sachenrecht 1, Rn.*

**Dr. Veltmann, Till**

Sachenrecht 1

Bewegliche Sachen

Allgemeine Lehren

21. Auflage 2017

ISBN: 978-3-86752-532-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

Überblick ..... 1

I. Sachen ..... 1

II. Grundprinzipien des Sachenrechts ..... 2

    1. Trennungs- und Abstraktionsprinzip ..... 2

    2. Absolutheit ..... 3

    3. Numerus clausus und Typenzwang ..... 3

    4. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip) ..... 4

    5. Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz) ..... 4

III. Klausurtechnik im Mobiliarsachenrecht ..... 4

**1. Teil: Besitz** ..... 7

    A. Überblick ..... 7

    B. Besitzerwerb und -verlust ..... 7

        I. Unmittelbarer Besitz ..... 7

            1. Erwerb der tatsächlichen Sachherrschaft, § 854 Abs. 1 ..... 7

            2. Besitzerwerb durch Besitzzdiener, § 855 ..... 8

            3. Erwerb des unmittelbaren Besitzes durch rechtsgeschäftliche Einigung, § 854 Abs. 2 ..... 10

            4. Besitzerwerb juristischer Personen und Gesamthandsgemeinschaften ..... 10

            5. Verlust des unmittelbaren Besitzes, § 856 ..... 11

        II. Mittelbarer Besitz, § 868 ..... 11

            1. Erwerb des mittelbaren Besitzes ..... 12

            2. Verlust des mittelbaren Besitzes ..... 13

        III. Erbenbesitz, § 857 ..... 13

    C. Arten des Besitzes ..... 14

    D. Besitzschutz ..... 15

        I. Selbsthilferechte des Besitzers, § 859 Abs. 1–4 ..... 15

            1. Besitzwehr, § 859 Abs. 1 ..... 16

                Fall 1: Sibirische Räumung ..... 17

            2. Besitzkehr, § 859 Abs. 2 und Abs. 3 ..... 20

        II. Possessorische Besitzschutzansprüche, §§ 861, 862, 867 ..... 22

            1. Ansprüche im Falle des Entzugs und der Störung, §§ 861, 862 ..... 22

            2. Abholungsanspruch nach § 867 ..... 25

        III. Petitorische Ansprüche des früheren Besitzers beweglicher Sachen gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 2 ..... 25

            1. Herausgabeanspruch gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 3 ..... 26

            2. Herausgabeanspruch gemäß § 1007 Abs. 2 und Abs. 3 ..... 27

            3. Sonstige Ansprüche gemäß § 1007 Abs. 3 S. 2 i.V.m. §§ 986–1003 ..... 28

        IV. Schutz des Besitzes nach allgemeinen Vorschriften ..... 28

            1. § 823 Abs. 1: Besitz als sonstiges Recht ..... 28

            2. § 823 Abs. 2: § 858 als Schutzgesetz ..... 30

            3. § 812: Besitz als erlangtes „Etwas“ ..... 30

            4. Besitzschutz in der Zwangsvollstreckung ..... 30

■ Zusammenfassende Übersicht: Besitz ..... 31

**2. Teil: Erwerb des Eigentums vom Berechtigten** ..... 33

**1. Abschnitt: Übereignung gemäß § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe** ..... 33

    A. Einigung ..... 33

        I. Inhalt der Einigungserklärungen ..... 34

        II. Art und Weise des Zustandekommens der Einigung ..... 34

1. Konkludente Einigung .....	35
Fall 2: Zu spät .....	35
2. Unwirksamkeit der Einigung .....	41
III. Widerruf der Einigung (Einigsein) .....	44
Fall 3: Unwillentlich .....	45
IV. Einigung zugunsten Dritter? .....	47
B. Übergabe .....	47
I. Besitzerwerb auf Erwerberseite .....	48
1. Erwerb des unmittelbaren Besitzes .....	48
2. Erwerb des mittelbaren Besitzes gemäß § 868 .....	49
3. Besitzerwerb durch eine Geheißperson des Erwerbers .....	49
II. Besitzverlust auf Veräußererseite .....	49
1. Übertragung des mittelbaren Besitzes .....	50
Fall 4: Unentschlossenes Atomlager .....	51
2. Einschaltung einer Geheißperson auf Veräußerer- und Erwerberseite (doppelter Geheißerwerb) .....	53
Fall 5: Abgekürzte Lieferung .....	53
3. Kettenlieferung .....	55
III. Auf Veranlassung oder Duldung des Veräußerers zum Zwecke der Eigentumsübertragung .....	56
C. Berechtigung des Veräußerers .....	57
<b>2. Abschnitt: Übergabesurrogate gemäß §§ 929 S. 2, 930, 931 .....</b>	<b>60</b>
A. Übereignung „kurzer Hand“ nach § 929 S. 2 .....	60
I. Besitz des Erwerbers .....	60
II. Besitzlosigkeit des Veräußerers .....	60
B. Ersatz der Übergabe durch ein Besitzkonstitut, § 930 .....	61
I. Vorweggenommene Einigung und vorweggenommenes Besitzkonstitut .....	62
Fall 6: Oldtimer-Kauf .....	63
II. Gesetzliche Besitzmittlungsverhältnisse .....	64
1. Eheleiche Lebensgemeinschaft, § 1353 .....	65
Fall 7: Der Hochzeitsperser .....	65
2. Elterliche Vermögenssorge, § 1626 .....	66
C. Ersatz der Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931 .....	66
<b>3. Abschnitt: Eigentumsübertragung unter Einschaltung eines Vertreters .....</b>	<b>69</b>
A. Vertretung des Veräußerers .....	70
I. Offene Vertretung .....	70
Fall 8: Der Antiquitätenhändler auf Weltreise .....	70
II. Mittelbare Vertretung .....	71
B. Vertretung des Erwerbers .....	72
I. Offene Vertretung .....	72
II. Mittelbare Vertretung .....	73
1. Übereignung durch ein Geschäft an den, den es angeht .....	73
2. Veräußerer übereignet an den mittelbaren Stellvertreter .....	75
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumsübertragung gemäß §§ 929–931 .....	77
<b>3. Teil: Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten .....</b>	<b>78</b>
<b>1. Abschnitt: Wirksamwerden der Verfügung gemäß § 185 Abs. 2 .....</b>	<b>78</b>
A. Genehmigung, § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 1 .....	78
B. Nachträglicher Erwerb, § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 2 .....	79
C. Beerbung des Berechtigten, § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 3 .....	80

<b>2. Abschnitt: Gutgläubiger Erwerb</b> .....	80
A. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts .....	82
I. Keine Anwendung der §§ 932 ff. beim gesetzlichen Erwerb .....	82
II. Verkehrsgeschäft .....	82
B. Rechtsschein des Besitzes .....	83
I. § 932 Abs. 1 S. 1 .....	84
Fall 9: Hemdenlieferung .....	85
II. § 932 Abs. 1 S. 2 .....	87
III. § 933 .....	87
IV. § 934 .....	89
1. Veräußerer ist mittelbarer Besitzer, § 934 Var. 1 .....	89
2. Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer, § 934 Var. 2 .....	90
C. Gutgläubigkeit des Erwerbers .....	91
I. Zeitpunkt .....	91
II. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis .....	92
1. Gutgläubiger Erwerb von Kraftfahrzeugen .....	92
2. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung .....	93
III. Bezugspunkt des guten Glaubens .....	94
IV. Zurechnung der Bösgläubigkeit .....	95
D. Kein Abhandenkommen, § 935 .....	96
I. Abgrenzung Besitztzenzug und willentliche Besitzübertragung .....	98
II. Unbeachtlichkeit des Abhandenkommens, § 935 Abs. 2 .....	99
III. Sonderproblem: Rückerwerb durch den Nichtberechtigten .....	100
■ Zusammenfassende Übersicht: Erwerb vom Nichtberechtigten .....	102
<b>3. Abschnitt: Erweiterter Gutglaubenserwerb</b> .....	103
A. Guter Glaube an die Verfügungsmacht des Kaufmanns, § 366 HGB .....	103
I. Abgrenzung zum guten Glauben an das Eigentum eines Dritten .....	103
II. Voraussetzungen .....	104
III. Gutgläubigkeit .....	104
B. Gutgläubiger Erwerb einer Pfandsache, § 1244 .....	106
C. Erwerb bei Beschränkungen der Verfügungsmacht .....	106
I. Relative Verfügungsbeschränkung und relatives Verfügungsverbot .....	106
Fall 10: Doppelverkauf .....	107
II. Absolute Verfügungsbeschränkung und absolutes Verfügungsverbot .....	108
<b>4. Abschnitt: Gutgläubiger lastenfreier Erwerb gemäß § 936</b> .....	109
A. Voraussetzungen .....	109
B. Ausnahme gemäß § 936 Abs. 3 .....	110
■ Zusammenfassende Übersicht: Erweiterter Erwerb vom Nichtberechtigten .....	111
<b>4. Teil: Erwerb des Eigentums durch Gesetz oder Hoheitsakt</b> .....	112
<b>1. Abschnitt: Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951</b> .....	112
A. Grundstücksverbindung gemäß § 946 .....	112
I. Bestandteile einer Sache .....	113
II. Wesentlichkeit, §§ 93, 94 .....	113
III. Scheinbestandteile gemäß § 95 .....	114
Fall 11: Nicht bezahlte eingebaute Heizung .....	115
B. Fahrnisverbindung gemäß § 947 .....	118
C. Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948 .....	119
D. Verarbeitung gemäß § 950 .....	120
I. Neue Sache .....	120

II. Verhältnis von Verarbeitungs- und Stoffwert .....	121
Fall 12: Der unvollständige Motor .....	121
III. Rechtsfolge: Hersteller wird Eigentümer .....	122
Fall 13: Ziegenlämmer-Handschuhe .....	123
E. Entschädigung für Rechtsverlust nach § 951 .....	126
I. Entschädigung nach § 951 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 812 ff. ....	126
II. Wegnahmerechte .....	128
<b>2. Abschnitt: Aus einer einheitlichen Sache werden mehrere Sachen, §§ 953 ff.</b> .....	129
A. Eigentumserwerb durch Gestattung der Aneignung, § 956 .....	130
B. Eigentumserwerb an Früchten durch den Eigen- und Nutzungsbesitzer, § 955 .....	131
C. Eigentumserwerb durch Hauptsacheeigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten, §§ 953, 954 .....	132
Fall 14: Apfelernte .....	132
<b>3. Abschnitt: Ersitzung, Aneignung und Fund (§§ 937 ff., 958 ff., 965 ff.)</b> .....	133
A. Ersitzung gemäß §§ 937 ff. ....	133
B. Aneignung gemäß §§ 958 ff. ....	134
C. Fund gemäß §§ 965 ff. ....	135
<b>4. Abschnitt: Eigentumserwerb kraft Hoheitsakts</b> .....	136
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumserwerb kraft Gesetzes .....	137
<b>5. Teil: Sicherungseigentum</b> .....	140
A. Sicherungsübereignung .....	142
I. Einigung .....	143
1. Bestimmtheitsgrundsatz .....	143
2. Grundsätzlich keine auflösend bedingte Sicherungsübereignung .....	145
3. Nichtigkeit der Einigung nach § 138 Abs. 1 .....	146
II. Besitzmittlungsverhältnis .....	149
III. Berechtigung des Sicherungsgebers .....	149
B. Sicherungsvertrag .....	149
I. Ermessensunabhängiger Freigabeanspruch .....	151
II. Verwertung des Sicherungsgutes .....	152
C. Sicherungseigentum in Zwangsvollstreckung und Insolvenz .....	153
I. Rechte des Sicherungsnehmers .....	153
II. Rechte des Sicherungsgebers .....	154
■ Zusammenfassende Übersicht: Sicherungseigentum .....	155
<b>6. Teil: Anwartschaftsrecht und Eigentumsvorbehalt</b> .....	156
A. Überblick .....	156
B. Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers .....	156
I. Zwei Rechtsgeschäfte .....	157
1. Unbedingter Kaufvertrag .....	157
2. Bedingte Übereignung .....	157
II. Zwei Berechtigte .....	157
<b>1. Abschnitt: Entstehen des Anwartschaftsrechts</b> .....	158
A. Bedingte Einigung .....	158
I. Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in AGB .....	158
1. Eigentumsvorbehalt in AGB, die nach Kaufabschluss, aber vor Übergabe ausgehändigt werden .....	159
2. Eigentumsvorbehalt in einander widersprechenden AGB .....	160

II. Verschiedene Arten des Eigentumsvorbehalts .....	162
1. Einfacher Eigentumsvorbehalt .....	162
2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt .....	162
3. Nachgeschalteter und weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt .....	162
4. Nachträglicher Eigentumsvorbehalt .....	163
5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel .....	163
Fall 15: Winzer kontra Bank .....	165
6. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretungsklausel .....	167
B. Übergabe bzw. Übergabesurrogat .....	173
C. Berechtigung des Vorbehaltsverkäufers .....	173
D. Möglichkeit des Bedingungseintritts .....	174
<b>2. Abschnitt: Übertragung des Anwartschaftsrechts .....</b>	<b>174</b>
A. Übertragung durch den Berechtigten analog §§ 929 ff. ....	175
Fall 16: Durch oder direkt .....	175
I. Fehlgeschlagene Übereignung enthält Anwartschaftsrechtsübertragung .....	177
II. Übertragung des Anwartschaftsrechts nach § 929 S. 2 analog .....	178
B. Übertragung des Anwartschaftsrechts durch einen Nichtberechtigten analog §§ 932 ff. ....	179
<b>3. Abschnitt: Belastung und Erlöschen des Anwartschaftsrechts .....</b>	<b>180</b>
A. Belastung des Anwartschaftsrechts .....	180
I. Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltskäufers .....	180
II. Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltsverkäufers .....	181
III. Zwangsvollstreckung durch den Vorbehaltsverkäufer .....	181
B. Erlöschen des Anwartschaftsrechts .....	182
I. Aufhebung eines Anwartschaftsrechts, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist .....	182
II. Aufhebung eines Anwartschaftsrechts, das der Käufer einem Dritten übertragen hat .....	182
<b>4. Abschnitt: Schutz des Anwartschaftsrechts .....</b>	<b>183</b>
A. Ansprüche des Anwartschaftsberechtigten gegenüber Dritten .....	183
I. Herausgabeansprüche .....	183
II. Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 .....	184
Fall 17: Zerstörtes Vorbehaltsgut .....	184
III. Ansprüche des Anwartschaftsberechtigten nach den Vorschriften über den Eigentumsschutz .....	186
B. Schutz des Anwartschaftsberechtigten gegenüber dem Eigentümer .....	186
I. Schutz des Anwartschaftsberechtigten vor Verfügungen .....	186
Fall 18: Geschützt bedingter Erwerb .....	187
II. Anwartschaftsrecht als Recht zum Besitz? .....	189
Fall 19: Dinglich gesichert? .....	190
C. Schutz des Anwartschaftsrechts in der Insolvenz .....	191
■ Zusammenfassende Übersicht: Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen .....	192
<b>7. Teil: Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten .....</b>	<b>193</b>
<b>1. Abschnitt: Pfandrecht an beweglichen Sachen .....</b>	<b>193</b>
A. Vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen .....	194
I. Entstehen des vertraglichen Pfandrechts .....	194
1. Bestellung des Pfandrechts gemäß §§ 1204–1208 .....	194
2. Erwerb eines Pfandrechts aufgrund einer AGB-Regelung .....	197
3. Irreguläres – unregelmäßiges – Pfandrecht .....	197

II. Übergang des vertraglichen Pfandrechts .....	198
1. Übergang des Pfandrechts bei Forderungsabtretung gemäß §§ 398, 401, 1250 .....	198
2. Übergang des Pfandrechts bei gesetzlichem Forderungsübergang gemäß §§ 412, 401, 1250 .....	199
III. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers bis zur Verwertung .....	201
1. Beeinträchtigung des Pfandes .....	201
2. Pflichten des Pfandgläubigers im Verhältnis zum Verpfänder .....	201
IV. Verwertung des Pfandes .....	201
1. Wer ist zur Verwertung befugt? .....	202
2. Wie ist die Verwertung durchzuführen? .....	202
3. Rechte am Versteigerungserlös gemäß § 1247 .....	204
V. Erlöschen des Pfandrechts an beweglichen Sachen .....	205
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen .....	206
B. Gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen .....	207
I. Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts .....	207
II. Geltung der Regeln über Vertragspfandrechte, § 1257 .....	208
<b>2. Abschnitt: Pfandrecht an Rechten und Forderungen</b> .....	209
A. Entstehen des vertraglichen Pfandrechts an Rechten und Forderungen .....	209
I. Einigung .....	209
II. Übergabe sowie Anzeigepflicht .....	210
Fall 20: Verpfändung eines Sparguthabens .....	210
III. Berechtigung des Verpfänders .....	211
B. Übertragung des Pfandrechts an Rechten .....	211
C. Rechte und Pflichten der Beteiligten .....	211
D. Verwertung des Pfandrechts an Rechten und Forderungen .....	211
E. Erlöschen des vertraglichen Pfandrechts an Rechten .....	212
<b>8. Teil: Eigentumsherausgabeanspruch und Eigentümer-Besitzer-Verhältnis</b> .....	213
<b>1. Abschnitt: Herausgabeanspruch gemäß § 985</b> .....	213
A. Anspruchsberechtigter .....	213
I. Eigentümer .....	213
II. Eigentumsvermutung .....	215
1. Eigentumsvermutung zugunsten des gegenwärtigen unmittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 1 .....	216
2. Eigentumsvermutung zugunsten des früheren unmittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 2 .....	218
3. Eigentumsvermutung zugunsten des mittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 3 .....	219
4. Eigentumsvermutung zugunsten eines Nichtbesitzers .....	219
5. Widerlegung der Eigentumsvermutung .....	219
B. Anspruchsverpflichteter und die Rechtsfolge des § 985 .....	220
I. Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer .....	220
II. Herausgabeanspruch gegen den mittelbaren Besitzer .....	220
III. Herausgabeanspruch gegen den Mitbesitzer .....	221
IV. Herausgabe von Geld .....	221
C. Recht zum Besitz, § 986 .....	222
I. Eigenes Besitzrecht des Besitzers, § 986 Abs. 1 S. 1 Var. 1 .....	222
1. Dingliches Besitzrecht .....	222
2. Obligatorisches Besitzrecht .....	222

3. Anwartschaftsrecht .....	223
4. Sonstige eigene Besitzrechte .....	224
II. Abgeleitetes Besitzrecht des Besitzers, § 986 Abs. 1 S. 1 Var. 2 .....	225
III. Sonderregelung § 986 Abs. 2: Schutz obligatorischer Besitzrechte bei Rechtsnachfolge .....	226
IV. Prozessuale Geltendmachung des Besitzrechts .....	227
D. Sind allgemeine Vorschriften auf den Anspruch aus § 985 anwendbar? .....	227
I. Erfüllungsort, § 269 .....	228
II. Unmöglichkeit und Schuldnerverzug .....	228
III. Annahmeverzug .....	229
IV. Abtretung des Anspruchs aus § 985 .....	229
V. Schadensersatz statt der Leistung nach Fristsetzung, § 281 .....	229
VI. Verjährung .....	230
E. Verhältnis des Herausgabeanspruchs gemäß § 985 zu anderen Herausgabeansprüchen .....	231
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumsherausgabeanspruch, §§ 985, 986 .....	233
<b>2. Abschnitt: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV), §§ 987 ff.</b> .....	234
A. Überblick .....	234
I. Haftung des Nichtbesitzers .....	234
II. Haftung des rechtmäßigen Besitzers .....	235
III. Haftung des unrechtmäßigen Besitzers .....	235
IV. Verwendungsersatzansprüche des unrechtmäßigen Besitzers .....	236
B. Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers .....	237
I. Schadensersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1 .....	237
1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung .....	237
2. Bösgläubigkeit des Besitzers .....	242
Fall 21: Der großzügige Platzmeister .....	246
3. Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe .....	248
4. Verschulden .....	248
5. Rechtsfolge: Ersatz des Substanzschadens .....	248
6. Konkurrenzen .....	249
Fall 22: Gestohlene Geräte .....	250
7. Verschärfte Verzughaftung gemäß §§ 990 Abs. 2, 286 ff. ....	252
Fall 23: Gestohlenen Fotokopiergerät .....	253
8. Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 281 (EBV als Schuldverhältnis i.S.d. §§ 280 ff.) .....	254
II. Nutzungsersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 987, 990 Abs. 1 .....	256
1. Begriff der Nutzungen in den §§ 987 ff. ....	257
2. Rechtsfolge: Herausgabe oder Wertersatz .....	259
3. Ausschluss im Drei-Personen-Verhältnis, § 991 Abs. 1 .....	259
4. Konkurrenzen .....	260
III. Schadens- und Nutzungsersatzansprüche gegen den verklagten Besitzer, § 989 / § 987 .....	260
IV. Schadens- und Nutzungsersatzansprüche gegen den deliktischen Besitzer, § 992 .....	261
1. Besitzverschaffung durch eine Straftat .....	262
2. Besitzverschaffung durch verbotene Eigenmacht .....	263
3. Haftungsumfang des Deliktsbesitzers nach §§ 992, 823 .....	264

V. Haftung des gutgläubigen unverklagten Besitzers .....	266
1. Keine Schadensersatzhaftung des unrechtmäßigen gutgläubigen Eigenbesitzers .....	266
2. Schadensersatzhaftung des unrechtmäßigen gutgläubigen Fremdbesitzers .....	267
Fall 24: Weitervermietung .....	268
Fall 25: Bedienungsfehler an der Hobelmaschine .....	271
3. Nutzungsersatzanspruch gegen den gutgläubigen unentgeltlichen Besitzer, § 988 .....	273
Fall 26: Der geschäftsunfähige Veräußerer .....	275
4. Herausgabe der Übermaßfrüchte gemäß § 993 .....	278
■ Zusammenfassende Übersicht: Haftung des unrechtmäßigen Besitzers .....	279
C. Die Gegenrechte des unrechtmäßigen Besitzers, §§ 994 ff. ....	281
I. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 1 .....	281
1. Verwendung .....	281
2. Notwendigkeit .....	282
II. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz nützlicher Verwendungen, § 996 ..	284
III. Wegnahmerecht des Besitzers, § 997 .....	285
IV. Verwendungsersatzanspruch des bösgläubigen oder verklagten Besitzers, § 994 Abs. 2 .....	285
Fall 27: Verwendungen auf den Lkw .....	286
V. Begrenzungen und Erweiterungen des Verwendungsersatzanspruchs .....	289
1. Begrenzung beim gutgläubigen Fremdbesitzer .....	289
2. Erweiterung beim Nicht-mehr-berechtigten Besitzer? .....	289
VI. Konkurrenzen und Sonderprobleme .....	290
1. Konkurrenz zu §§ 951, 812 bei Umgestaltungsaufwendungen .....	290
Fall 28: Bebauter Garten .....	291
2. Konkurrenz zur GoA und zur Leistungskondition des Fremdbesitzers .....	294
Fall 29: Wagenreparatur für Dritte .....	296
VII. Durchsetzung des Verwendungsersatzanspruchs .....	298
1. Zurückbehaltungsrecht gemäß § 1000 .....	298
2. Selbstständige Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs, § 1001 .....	299
3. Verwendungsersatzanspruch des Rechtsnachfolgers, § 999 Abs. 1 .....	300
Fall 30: Das restaurierte Gemälde .....	301
4. Verwendungsersatzansprüche gegen den Rechtsnachfolger, § 999 Abs. 2 .....	301
D. Entsprechende Anwendung der §§ 987 ff. ....	302
I. Gesetzliche Verweisung .....	302
II. Verhältnis zwischen Eigentümer und besitzendem Bucheigentümer .....	302
Fall 31: Grundstücksverschlechterung .....	302
III. Verhältnis zwischen Vormerkungsberechtigtem und besitzendem Zweiterwerber .....	304
IV. Verhältnis zwischen Vorkaufsberechtigtem und dem besitzenden Käufer .....	305
■ Zusammenfassende Übersicht: Verwendungsersatzansprüche des unrechtmäßigen Besitzers .....	306
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	307

**LITERATURVERZEICHNIS**

- Beck'scher Online-Kommentar BGB 42. Edition, Stand: 01.02.2017  
zitiert: BeckOK/Bearbeiter
- Baumbach/Hopt HGB Kommentar  
37. Auflage 2016
- Baur/Stürner Sachenrecht  
18. Auflage 2009
- Brehm/Berger Sachenrecht  
3. Auflage 2014
- Canaris Handelsrecht  
24. Auflage 2006
- Erman Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
Band 1 (§§ 1–758)  
Band 2 (§§ 759–2385 etc.)  
14. Auflage 2014  
zitiert: Erman/Bearbeiter
- Handkommentar Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
9. Auflage 2016  
zitiert: Hk-Bearbeiter
- Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch  
16. Auflage 2015  
zitiert: Jauernig/Bearbeiter
- Medicus/Petersen Bürgerliches Recht  
25. Auflage 2015  
zitiert: Medicus BR
- Münchener Kommentar Bürgerliches Recht  
Band 1: Allgemeiner Teil  
§§ 1–240  
7. Auflage 2015  
Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil  
§§ 241–432  
7. Auflage 2016

- Band 6: Schuldrecht Besonderer Teil IV  
§§ 705–853  
7. Auflage 2017
- Band 7: Sachenrecht  
§§ 854–1296  
7. Auflage 2017
- Band 8: Familienrecht I  
§§ 1297–1588  
7. Auflage 2017  
zitiert: MünchKomm/Bearbeiter
- Oetker  
HGB Kommentar  
5. Auflage 2017  
zitiert: Oetker/Bearbeiter
- Palandt  
Bürgerliches Gesetzbuch  
76. Auflage 2017  
zitiert: Palandt/Bearbeiter
- Thomas/Putzo  
ZPO Kommentar  
38. Auflage 2017
- Staudinger  
J. v. Staudingers Kommentar zum  
Bürgerlichen Gesetzbuch  
§§ 90–124; §§ 130–133 (2017)  
§§ 134–138, ProstG (2011)  
§§ 139–163 (2015)  
§§ 164–240 (2014)  
§§ 854–882 (2012)  
§§ 883–902 (2013)  
§§ 903–924 (2016)  
§§ 925–984 (2017)  
§§ 985–1011 (2012)  
§§ 1204–1296 (2009)  
zitiert: Staudinger/Bearbeiter
- Westermann/Gursky/Eickmann  
Sachenrecht  
8. Auflage 2011  
zitiert: Westermann
- Wieling  
Sachenrecht  
5. Auflage 2007
- Zöllner  
ZPO Kommentar  
31. Auflage 2016  
zitiert: Zöllner/Bearbeiter

## Überblick

Das Sachenrecht ist umfassend und zusammenhängend in den §§ 854–1296 geregelt. Nur Regelungen zu der Frage, was eine „Sache“ im Sinne des BGB ist, finden sich im Allgemeinen Teil (§§ 90–100), weil dieser Begriff für alle Rechtsgebiete des BGB gleichermaßen gilt. 1

- In diesem Band werden das Entstehen der Rechte sowie die Rechtsänderung an **beweglichen Sachen** behandelt. 2
- Im **AS-Skript Sachenrecht 2 (2016)** sind das Entstehen der **Grundstücksrechte** sowie die Rechtsänderung an diesen Rechten dargestellt.
- Außerdem gibt es Vorschriften, die für alle Sachen – bewegliche Sachen und Grundstücke – gelten. In diesem Band werden dargestellt der **Besitz** einschließlich der Selbsthilferechte des Besitzers und der Besitzschutzansprüche und das **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis** (EBV). Wegen der praktisch größeren Bedeutung im Grundstücksrecht wird der negatorische Eigentumsschutz aus § 1004 ausführlich im **AS-Skript Sachenrecht 2 (2016)** behandelt.

Die Darstellung des Sachenrechts im Überblick:



## I. Sachen

Sachen im Sinne des BGB sind gemäß **§ 90 körperliche Gegenstände**, also alles, was sinnlich wahrnehmbar und räumlich abgegrenzt ist. 3

- **Nicht** zu den Sachen gehören elektrischer **Strom** und fließendes **Wasser**, da es an einer festen Begrenzung fehlt. Auch **geistige Werke** und **Rechte**, z.B. Forderungen, sind keine Sachen.
- **Tiere** sind keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften werden auf sie jedoch entsprechend angewandt, § 90 a.
- Nicht zu den Sachen zählt ferner der **Körper des lebenden Menschen**. Abgetrennte und damit verselbstständigte Körperteile, wie Haare, gezogene Zähne, gespendetes Blut, Eizellen, Samen oder auch Organe, können jedoch als Sachen Eigentumsobjekte sein. Sie werden aber durch das Persönlichkeitsrecht des Menschen überlagert, solange die Person, von der der Körperteil stammt, diese nicht in den Verkehr gelangen lassen will.

4 Sachen werden in **bewegliche Sachen** und **unbewegliche Sachen** eingeteilt.

- **Unbewegliche Sachen** sind **Grundstücke und ihre wesentlichen Bestandteile** (Einzelheiten im AS-Skript Sachenrecht 2 (2016), Rn. 2 ff. Siehe zur Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück unten Rn. 242 f.).
- **Bewegliche Sachen** sind alle anderen Sachen.

Zwischen Grundstücken und beweglichen Sachen bestehen erhebliche Unterschiede. Beispiele:

- Die rechtsgeschäftliche Übertragung beweglicher Sachen erfolgt nach den **§§ 929 ff.**, die Übertragung von Grundstücken nach **§§ 873 ff.**
- Ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten ist nach **§§ 932 ff.** möglich, der gutgläubige Erwerb eines Grundstücks nach **§ 892**.
- Ein **Pfandrecht** kann – außer an Rechten – nur an beweglichen Sachen bestellt werden, während an Grundstücken **Grundpfandrechte** (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) bestellt werden können.

## II. Grundprinzipien des Sachenrechts

### 1. Trennungs- und Abstraktionsprinzip

5 Der Grundgedanke des **Trennungsprinzips** ist, dass das **schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft** und das **sachenrechtliche Verfügungsgeschäft** voneinander zu trennen sind. Das Verpflichtungsgeschäft verändert nicht die dingliche Rechtslage, sondern es ist ein getrenntes Verfügungsgeschäft erforderlich.<sup>1</sup>

**Beispiel:** Will man eine Sache erwerben, muss man zunächst einen Kaufvertrag schließen. Nach § 433 Abs. 1 S. 1 ist der Verkäufer dann „verpflichtet“, die Kaufsache zu übereignen. Eine Rechtsänderung an der Kaufsache wird durch den Kaufvertrag aber noch nicht herbeigeführt. Anschließend muss der Verkäufer seiner Verpflichtung nachkommen, also das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer übertragen. Dies macht er bei einer beweglichen Sache durch eine Übereignung nach § 929 S. 1.

Der **Sinn des Trennungsprinzips** besteht in Folgendem: Der Gesetzgeber wollte, dass immer ganz klar ist, wer Eigentümer einer Sache ist. Deshalb gilt für Verfügungsgeschäfte der **Bestimmtheitsgrundsatz** (dazu gleich unten Rn. 10). Durch den Bestimmtheits-

<sup>1</sup> Vgl. ausführlich Petersen Jura 2004, 98 ff.

grundsatz sollte der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften aber nicht erschwert werden.

**Beispiel:** K bestellt bei V im Internet ein neues iPhone. V hat 20 iPhones vorrätig. Der Kaufvertrag kommt wirksam zustande, ohne dass die Parteien – z.B. anhand der Seriennummer – bestimmen müssen, welches der 20 iPhones K kauft. Es handelt sich um einen Gattungskauf (§ 243), sodass V gemäß § 243 Abs. 1 ein iPhone mittlerer Art und Güte an K übereignen muss. Wären Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nicht getrennt, müsste aber schon im Zeitpunkt des Kaufvertrags feststehen, welches konkrete iPhone K erhält – der Abschluss eines Kaufvertrags wäre unnötig kompliziert.

Das Trennungsprinzip erleichtert also den Abschluss schuldrechtlicher Verträge. Nur wegen des Trennungsprinzips kann z.B. auch eine noch gar nicht hergestellte Sache verkauft werden.

Aufbauend auf dem Trennungsprinzip regelt das **Abstraktionsprinzip**<sup>2</sup> die rechtliche Unabhängigkeit der schuldrechtlichen und dinglichen Rechtsgeschäfte. Fehler des Verpflichtungsgeschäfts wirken sich grundsätzlich nicht auf die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts aus und umgekehrt. Die Rechtsgeschäfte sind daher stets getrennt auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

6

Zweck des Abstraktionsprinzips ist es vor allem, einen hinreichenden Verkehrsschutz zu gewährleisten. Insbesondere ist es so möglich, dass der Erwerber ungeachtet des unwirksamen Kausalgeschäfts als Berechtigter über die Sache verfügen und ein Dritter den Verfügungsgegenstand selbst dann erwerben kann, wenn er um die Unwirksamkeit des ursprünglichen Kausalgeschäfts weiß.

Wenn das Verfügungsgeschäft trotz Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts wirksam ist, erfolgt der Ausgleich der damit einhergehenden Vermögensverschiebungen über das **Bereicherungsrecht** (§§ 812 ff.).

## 2. Absolutheit

Anders als schuldrechtliche Ansprüche, die gemäß § 241 nur gegenüber dem Schuldner eine Rechtsposition einräumen, wirken die **dinglichen Rechte gegenüber jedermann** und sind gegen jeden rechtswidrigen Eingriff geschützt.

7

**Beispiel:** Wenn A und B einen Kaufvertrag schließen, geht dies nur A und B etwas an. Dingliche Rechte wirken demgegenüber gegen jedermann. Wenn A dem B die Kaufsache übereignet hat, B also Eigentümer geworden ist, ist das Eigentum absolut – also gegenüber jedermann und nicht nur gegenüber A – geschützt. Wenn ein beliebiger Dritter die Sache beschädigt, steht B jetzt ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 zu, nimmt ein beliebiger Dritter die Sache unberechtigt weg, kann B Herausgabe nach § 985 verlangen.

## 3. Numerus clausus und Typenzwang

Da Sachenrechte gegenüber jedermann gelten, muss auch für jedermann vorhersehbar sein, welchen Ansprüchen er ausgesetzt sein kann. Deshalb lässt das BGB nur eine **begrenzte Anzahl von dinglichen Rechtstypen** zu. Es können auch keine neuen Rechtstypen durch Vereinbarung geschaffen werden (**Numerus clausus der Sachenrechte**). Auch bei der Begründung und Ausgestaltung eines solchen Rechts sind die Parteien

8

<sup>2</sup> Siehe zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip AS-Skript BGB AT 1 (2017), Rn. 21 ff.

nicht frei, sondern an den im **Gesetz bestimmten Inhalt** gebunden (**Typenzwang**). Insofern ist die Vertragsfreiheit eingeschränkt.

#### 4. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip)

- 9 Da die Übertragung eines dinglichen Rechts wegen seiner Absolutheit nicht lediglich Wirkung für den Veräußerer und Erwerber des Rechts hat, sondern auch für Dritte, muss die Übertragung, wie auch die **Bestellung dinglicher Rechte, nach außen erkennbar** sein (Publizitätsgrundsatz). Anknüpfungspunkt für die tatsächliche, die vermutete (§§ 1006, 891) oder zumindest die den Rechtsschein der Rechtsinhaberschaft begründende (§§ 932 f., 892) Rechtsstellung ist bei beweglichen Sachen der Besitz und bei Grundstücksrechten das Grundbuch. Dem Besitz bzw. der Eintragung im Grundbuch kommen drei Funktionen zu: Die **Übertragungswirkung** (vgl. § 929 für die Übereignung: „Übergabe“), die **Vermutungswirkung** (vgl. § 1006 bzw. § 891) und die **„Gutglaubenswirkung“** (vgl. § 932 bzw. §§ 892, 893).

#### 5. Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz)

- 10 Wenn dingliche Rechte gegenüber jedermann wirken, ist erforderlich, dass die Sache, um die es geht, eindeutig bestimmt ist. Anders als im Schuldrecht, wo es ausreicht, dass die Leistung/Gegenleistung anhand der von den Parteien festgelegten Maßstäbe oder subsidiär durch das Gesetz (vgl. z.B. §§ 315 ff.) bestimmbar ist, ist eine Einigung über eine Verfügung über eine Sache nur dann wirksam, wenn der **Gegenstand, an dem sich die Rechtsänderung vollziehen soll, im Zeitpunkt der von den Parteien vorgestellten Vollendung des Rechtserwerbs allein anhand der (Verfügungs-)Einigung bestimmt ist**. Bestimmbarkeit reicht nicht aus. Dingliche Rechte können immer nur an konkreten, einzelnen Sachen, nicht aber an Sachgesamtheiten oder einem Vermögen bestehen. Zwar kann man sich zur Übertragung von Sachgesamtheiten, wie z.B. eines Unternehmens, verpflichten, die Erfüllung erfolgt jedoch durch einzelne Verfügungen hinsichtlich der einzelnen Sachen.

### III. Klausurtechnik im Mobiliarsachenrecht

- 11 In Klausuren aus dem Bereich Mobiliarsachenrecht geht es meist um das **Eigentum** an einer beweglichen Sache. Insofern sind jedoch ganz unterschiedliche Fragestellungen in einer Klausur denkbar:
- Denkbar ist zunächst die ganz allgemeine – wenn auch in Klausuren seltene – Frage: „Wer ist Eigentümer der Sache?“ In einem solchen Fall empfiehlt sich ein streng **chronologischer Aufbau** der Klausur, beginnend mit einer Person, von der laut Sachverhalt feststeht, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt Eigentümer war.  
**Formulierungsbeispiel:** „Ursprünglich war E Eigentümer. Er könnte sein Eigentum jedoch durch Übereignung an K gemäß § 929 S. 1 verloren haben. (...) Somit ist K Eigentümer geworden. Er könnte sein Eigentum jedoch durch eine Verfügung des N an G verloren haben. ...“
  - Praktisch viel häufiger sind aber Ansprüche zu prüfen. Eine sachenrechtliche Prüfung kann hier ganz unterschiedlich eingeleitet werden:

- Eine Person verlangt unter Berufung auf ihr Eigentum Herausgabe – zu prüfen ist in erster Linie ein Herausgabeanspruch aus **§ 985**.
- Der (angebliche) Eigentümer verlangt Schadensersatz wegen einer Beschädigung seiner Sache. Voraussetzung für einen Anspruch aus **§ 823 Abs. 1** ist, dass er Eigentümer ist. Oder er verlangt Unterlassung einer Störung aus **§ 1004** – auch hier ist das Eigentum des Gestörten Anspruchsvoraussetzung.
- Ein Nichtberechtigter verfügt über eine Sache und der Eigentümer verlangt von dem Verfügenden den Veräußerungserlös nach **§ 816 Abs. 1**.
- Ein beliebter prozessualer „Klausuraufhänger“ für eine Prüfung der Eigentumsverhältnisse ist auch die **Drittwiderspruchsklage** gemäß **§ 771 ZPO**: Eine bewegliche Sache wird bei einer Person gepfändet und ein angeblicher Eigentümer wendet sich mit der Drittwiderspruchsklage gegen die Vollstreckung in diese Sache.<sup>3</sup> Die Drittwiderspruchsklage ist begründet, wenn dem Kläger ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Dies ist das Eigentum an der Sache.
- Schließlich sind auch sehr verschachtelte „Inzidentprüfungen“ denkbar: **Erlangtes Etwas** i.S.d. §§ 812 ff. kann das Eigentum sein, ein **fremdes Geschäft** i.S.d. §§ 677 ff. liegt vor, wenn der Geschäftsführer über eine fremde Sache verfügt, ein **Werkunternehmerpfandrecht** nach § 647 entsteht an „Sachen des Bestellers“ etc.

Allen genannten Fällen ist jedoch eines gemeinsam: Es wird nicht allgemein gefragt, **wer** Eigentümer ist, sondern es muss begutachtet werden, ob eine **ganz bestimmte Person** Eigentümer ist. 12

Vielfach wird auch in diesen Fällen empfohlen, die Eigentumsverhältnisse chronologisch zu prüfen. Dies führt allerdings oft zu einem etwas merkwürdigen Klausuraufbau, insbesondere bei mehreren denkbaren Erwerbsvorgängen.

**Beispiel:** A übereignet an B, B an C. C verliert die Sache. D findet sie und übereignet an E. Gefragt ist, ob C Ansprüche gegen E hat.

In einer Klausur sind zwei Aufbaumöglichkeiten denkbar:

#### A. Chronologischer Aufbau 13

„I. C könnte einen Anspruch aus § 985 gegen E haben. Dies setzt voraus, dass C Eigentümer und E unberechtigter Besitzer ist.

1. Ursprünglich war A Eigentümer. Er könnte sein Eigentum jedoch auf B übertragen haben...“

Bereits an dieser Stelle fällt auf: Gefragt ist, ob C Eigentümer der Sache ist. Trotzdem wird die Prüfung der Eigentumsverhältnisse mit einer Übereignung des A an B eingeleitet, sodass der Leser sich fragen muss: Was hat das mit dem Eigentum des C zu tun?

Überzeugender ist daher folgender Aufbau:

#### B. Personenbezogener Aufbau 14

„I. C könnte einen Anspruch aus § 985 gegen E haben. Dies setzt voraus, dass C Eigentümer und E unberechtigter Besitzer ist.

1. C könnte das Eigentum an der Sache von B gemäß § 929 S. 1 erworben haben. Die Parteien haben sich geeinigt und B hat die Sache dem C übergeben. Fraglich ist, ob B zur Verfügung berechtigt war. Dies ist dann der Fall, wenn er seinerseits das Eigentum von A erhalten hat.

2. A und B haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt und A hat B die Sache übergeben. A war als Verfügungsbefugter Eigentümer auch Berechtigter. B hat daher das Eigentum von A erworben, sodass er berechtigt war, an C zu übereignen.

C ist daher zunächst Eigentümer geworden. Er könnte jedoch ...“

<sup>3</sup> Siehe zur Drittwiderspruchsklage AS-Skript ZPO (2017), Rn. 521.

- 15** Der personenbezogene Aufbau führt zwar zu einer inzidenten Prüfung der Übereignung A an B, gibt aber auf die aufgeworfene Frage, ob C Eigentümer der Sache ist, die gutachtlich sauberere Antwort. Natürlich gilt es auch innerhalb dieses Aufbaus, die Chronologie strikt einzuhalten: Wenn C auf verschiedene Arten von B das Eigentum erworben haben kann (durch Verfügung, gesetzlich durch Einbau oder durch gutgläubigen Erwerb von einem Dritten), müssen diese Erwerbstatbestände in zeitlich chronologischer Folge geprüft werden. Dies ist z.B. wenn es um eine etwaige Übertragung von Anwartschaftsrechten und deren Erstarren zum Vollrecht Eigentum geht, ganz besonders wichtig (dazu Rn. 381 ff.).

*Wenn der Fall sehr unübersichtlich ist und viele Übertragungen stattgefunden haben, kann es ausnahmsweise trotzdem ratsam sein, den chronologischen Aufbau zu wählen, um zu viele Inzidentprüfungen zu vermeiden.*

## Besitz

### Erwerb des unmittelbaren Besitzes

- **Erwerb des unmittelbaren Besitzes, § 854 Abs. 1**
  - **Willentliche Übertragung** durch bisherigen Besitzer (abgeleiteter oder derivativer Erwerb) oder **einseitige Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft** (originärer Erwerb)
  - In beiden Fällen ist erforderlich, dass der Erwerber nach der Verkehrsanschauung die **tatsächliche Sachherrschaft** ausübt. Dazu ist erforderlich:
    - Zwischen Erwerber und Sache muss eine **räumliche Beziehung** bestehen, die ein Einwirken auf die Sache erlaubt.
    - Die räumliche Beziehung muss **von gewisser Dauer** sein (arg. e § 856 Abs. 2).
    - Der Erwerber muss **Besitzwillen** (natürlichen Willen zur tatsächlichen Beherrschung einer Sache) haben.
- **Erwerb gemäß § 854 Abs. 2 durch Einigung**
  - Eine Sache, die sich nach der Verkehrsanschauung im Besitz einer Person befindet, aber allgemein zugänglich ist, kann gemäß § 854 Abs. 2 durch **rechtsgeschäftliche Einigung** erworben werden.
  - **Voraussetzungen:**
    - Rechtsgeschäftliche **Einigung** über den Übergang des Besitzes
    - Erwerber muss in der Lage sein, die **Sachherrschaft** auszuüben
    - Bisheriger Besitzer muss Sachherrschaft tatsächlich **aufgeben**
- **Erwerb gemäß § 855 durch Sachherrschaft eines Besitzdieners**
  - Besitzdiener ist, wer im Rahmen eines **sozialen** und nicht bloß wirtschaftlichen **Abhängigkeitsverhältnisses** die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt.
  - Übt ein Besitzdiener die Sachherrschaft aus, ist nur der Geschäftsherr unmittelbarer Besitzer.
- **Erwerb gemäß § 857 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge**

### Verlust des unmittelbaren Besitzes

- **Verlust gemäß § 856 durch dauerhafte Aufgabe der tatsächlichen Gewalt**

Der Besitz wird dadurch beendet, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt aufgibt oder in anderer Weise, insbesondere durch Besitzergreifung eines anderen, verliert, § 856 Abs. 1.
- **Verlust des Besitzes gemäß § 855 bei Sachherrschaft eines Besitzdieners**
  - Bei Verlust der tatsächlichen Sachherrschaft des Besitzdieners verliert Geschäftsherr den Besitz.
  - Besitz des Geschäftsherrn endet auch, wenn Besitzdiener eigenen Besitzwillen erkennbar nach außen betätigt.
- **Verlust des Besitzes gemäß § 857 durch Wegfall der Erbenstellung**

### Erwerb und Verlust des mittelbaren Besitzes

- **Erwerb gemäß § 868 durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses (= Besitzkonstitut)**
  - **Besitzmittler** muss **unmittelbarer Besitzer** sein (gemäß § 871 auch gestufter mittelbarer Besitz möglich; jedenfalls der letzte Besitzmittler muss unmittelbaren Besitz haben).
  - Zwischen Besitzmittler und mittelbarem Besitzer muss ein (vermeintliches) **Rechtsverhältnis i.S.v. § 868** bestehen.
    - Gesetzlich benannte Rechtsverhältnisse: Nießbrauch, Pfandrecht, Pacht, Miete, Verwahrung
    - Ähnliche Rechtsverhältnisse müssen ein **Besitzrecht** i.S.v. § 986 begründen und einen **Herausgabeanspruch** beinhalten, z.B. Sicherungsabrede (nicht ausreichend ist abstraktes Besitzmittlungsverhältnis).
  - Mittelbarer Besitzer muss einen **wirksamen Herausgabeanspruch** gegen Besitzmittler haben.
  - Unmittelbarer Besitzer muss **Fremdbesitzerwillen** erkennbar zum Ausdruck bringen.
- **Verlust des mittelbaren Besitzes**  
Der mittelbare Besitz endet, wenn eine seiner Voraussetzungen entfällt.

### Arten des Besitzes

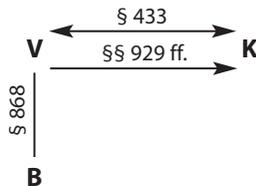
Unmittelbarer Besitz, §§ 854 Abs. 1, 854 Abs. 2, 855	↔	Mittelbarer Besitz, § 868
Eigenbesitz, § 872	↔	Fremdbesitz
Alleinbesitz	↔	Mitbesitz, § 866
Besitz der ganzen Sache	↔	Teilbesitz, § 865
Fehlerhafter Besitz, § 858 Abs. 2	↔	Nicht fehlerhafter Besitz
Rechtmäßiger Besitz(er)	↔	Unrechtmäßiger Besitz(er)

### Schutz des Besitzes

- **Deliktsrecht** (Schadensersatz bei Besitzentziehung)
  - § 823 Abs. 1
  - § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858
- **Bereicherungsrecht** (Besitz als erlangtes „Etwas“)
  - §§ 812 ff.
- **Sachenrecht**
  - Selbsthilferechte
    - Besitzwehr, § 859 Abs. 1
    - Besitzkehr, § 859 Abs. 2 u. 3
  - Ansprüche
    - Herausgabe, § 861
    - Unterlassung, § 862
    - § 1007
- **Zivilprozessrecht**
  - § 771 ZPO (str.)
  - § 47 InsO

einbaren. Es wird dann mehrstufiger mittelbarer Besitz begründet. Das Eigentum wird gemäß **§§ 929 S. 1, 930** auf den Erwerber übertragen (vgl. oben Rn. 153).

- Schließlich kann der Veräußerer seinen Herausgabeanspruch aus dem Besitzmittlungsverhältnis an den Erwerber abtreten und damit eine Übereignung nach **§§ 929, 931** vornehmen.



**Beispiel:** V ist Eigentümer einiger Kälber, die er dem Bauern B zur Aufzucht übergeben hat. V verkauft die Kälber an K. Wie kann V die Kälber an K übereignen, wenn sie bei B verbleiben sollen?

- Es kommt eine Übereignung nach **§ 929 S. 1** in Betracht.
  - V und K müssen sich über den Eigentumsübergang einigen.
  - Die Übergabe kann dadurch vorgenommen werden, dass V seinen Vertrag mit B auflöst und B anweist, mit dem K einen Vertrag über die weitere Aufzucht der Kälber zu schließen.
    - Der Erwerber K erwirbt den mittelbaren Besitz, wenn er den Vertrag mit B schließt.
    - Dieser Besitzerwerb geschieht auf Veranlassung des Veräußerers V.
    - Mit Auflösung des Vertrags zwischen V und B verliert V jeglichen Besitz an den Kälbern.
    - Einer Übergabe nach § 929 S. 1 steht nicht entgegen, dass B nach wie vor unmittelbarer Besitzer ist. Nach h.A. setzt die Übergabe keinen Wechsel des unmittelbaren Besitzes voraus (vgl. oben Rn. 130).
- V kann die Kälber auch gemäß **§§ 929 S. 1, 930** übereignen.
  - V ist mittelbarer Besitzer der Kälber. Der Vertrag mit B über die Aufzucht der Kälber ist ein Rechtsverhältnis i.S.d. § 868; aus dem Vertrag hat V einen Herausgabeanspruch, und B besitzt mit Fremdbesitzerwillen.
  - Das gemäß § 930 für den Eigentumserwerb von K erforderliche Besitzmittlungsverhältnis zwischen V und K kann in der Weise begründet werden, dass V und K ein Rechtsverhältnis i.S.d. § 868 vereinbaren, aufgrund dessen V für K als Fremdbesitzer besitzt und K gegen V einen Herausgabeanspruch hat. Es entsteht dann mehrstufiger mittelbarer Besitz, § 871.<sup>192</sup>
- Schließlich besteht auch die Möglichkeit der Übereignung nach **§§ 929, 931**. V muss dafür seinen Herausgabeanspruch gegen B aus dem Besitzmittlungsverhältnis an K abtreten.<sup>193</sup>

### 3. Abschnitt: Eigentumsübertragung unter Einschaltung eines Vertreters

Für den Veräußerer und Erwerber können bei der Eigentumsübertragung Vertreter tätig werden. Dabei ist zu beachten:

- Die **rechtsgeschäftliche** Einigungserklärung des Vertreters wird gemäß §§ 164 ff. dem Vertretenen zugerechnet. Die Offenkundigkeit – das Handeln im fremden Namen – ist nicht geboten, wenn es dem Veräußerer nicht darauf ankommt, wer das Eigentum erwirbt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein „Geschäft an den, den es angeht“ vorliegt.
- Für den Vollzug der Einigung gilt:
  - Bei der **Übergabe**, die eine **tatsächliche** Änderung der Besitzverhältnisse voraussetzt, gelten die §§ 164 ff. **nicht**, sondern die besitzrechtlichen Regeln der §§ 855

<sup>192</sup> BGH ZIP 1998, 2160; Krüger JuS 1993, 12, 13.

<sup>193</sup> BGH ZIP 1998, 2160.

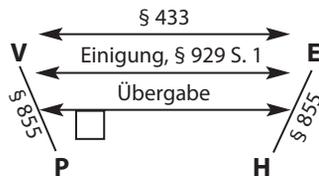
und 868. Der Vertreter wird als Hilfsperson/Geheißperson, als **Besitzdiener** (§ 855) oder **Besitzmittler** (§ 868) tätig.

- Sofern der Besitz gemäß § 854 Abs. 2 durch bloße **Einigung** übertragen werden kann oder der Vollzug der Einigung durch **Vereinbarung** eines Übergabesurrogats gemäß §§ 930 und 931 erfolgt, gelten für diese **rechtsgeschäftlichen** Erklärungen die Regeln der Vertretung.

## A. Vertretung des Veräußerers

### I. Offene Vertretung

- 161 Handelt der Vertreter im Namen und mit **Einverständnis des Veräußerers**, vollzieht sich der Eigentumswechsel unmittelbar zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber.



**Beispiel:** Der Verkäufer P der V-AG verkauft und überträgt an den Einkäufer H der E-GmbH einen Motor, den H auch in Empfang nimmt. Ist die E-GmbH Eigentümerin geworden?

I. Die von den Vertretern P und H abgegebenen Einigungserklärungen wirken für und gegen die Geschäftsherrn, sodass eine Einigung zwischen V und E zustande gekommen ist.

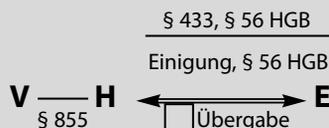
II. Übergabe:

1. E hat als Erwerberin den unmittelbaren Besitz erlangt, als H, der Besitzdiener der E, die tatsächliche Sachherrschaft ergriff (§ 855).
2. Die Veräußerin V hat den Besitz in Vollziehung der Einigung auf E übertragen, indem ihr Besitzdiener P mit ihrem Einverständnis die tatsächliche Sachherrschaft auf H übertragen hat.

*Bei einer offenen Vertretung kommt es auch nicht darauf an, ob der Vertreter Besitzdiener oder Besitzmittler des Vertretenen ist: Der Vertretene verliert in jedem Fall seine besitzrechtliche Position und solange er mit der Weggabe einverstanden ist, liegt auch eine genügende „Veranlassung“ der Besitzübertragung vor.*

- 162 Problematisch ist der Fall, dass der vertretungsberechtigte Vertreter **ohne oder gegen den tatsächlichen Willen des Veräußerers** handelt. Eine Einigung kommt wirksam zustande. Der abweichende innere Wille des Veräußerers hat nur für das Innenverhältnis Bedeutung. Auch die Weggabe durch seinen Vertreter muss sich der Veräußerer jedoch zurechnen lassen. Der rechtsgeschäftliche Wille umfasst in diesem Fall den tatsächlichen Willen.

#### Fall 8: Der Antiquitätenhändler auf Weltreise



Der Antiquitätenhändler V ist im Besitz zweier Bilder, die er als Tizian-Kopien gekauft hat. Er hat seinen Ladenangestellten H angewiesen, diese Bilder nicht zu verkaufen, da er vermutet, dass sie echt sind. Als sich V auf einer Weltreise befindet, veräußert H eines der Bilder an E, da H nicht an die Echtheit glaubt, und E einen für eine Kopie guten Preis bietet. Hat E das Eigentum erworben?

E kann das Eigentum nach § 929 S. 1 erworben haben.

- I. Eine Einigung zwischen V, vertreten durch H, und E ist wirksam zustande gekommen. H handelte konkludent im Namen des V. Nach § 56 HGB **gilt der Ladenangestellte als ermächtigt**, die gewöhnlichen Geschäfte zu tätigen. Die Veräußerung der im Geschäft des V vorhandenen Gegenstände stellt ein solches Geschäft dar. Daher hatte H Vertretungsmacht, das Bild zu verkaufen und die Einigungserklärung abzugeben. Die entgegenstehende Weisung des V hat lediglich im Innenverhältnis V – H Bedeutung. 163
- II. Das Bild müsste E **übergeben** worden sein. E hat den unmittelbaren Besitz erworben. Dies müsste auf Veranlassung, d.h. **mit Willen des Veräußerers V**, geschehen sein. V selbst hat die Besitzübertragung auf E nicht veranlasst. Er hat den Besitzdiener H nicht angewiesen, den Besitz auf E zu übertragen; vielmehr hat V den Besitz gegen seinen Willen verloren. Allerdings war H als Ladenangestellter i.S.d. § 56 HGB zur Vertretung des V bei der Eigentumsübertragung befugt.
1. Da es sich bei der Übergabe um einen Realakt handelt, sind die Vertretungsregeln grundsätzlich nicht anwendbar.<sup>194</sup>
  2. Eine Ausnahme ist jedoch zu machen, wenn der Vertreter berechtigt ist, ein Veräußerungsgeschäft zu tätigen, er also **Veräußerungsvollmacht** hat. In diesem Fall umfasst der rechtsgeschäftliche Wille den tatsächlichen Willen, sodass derjenige, der zur Veräußerung befugt ist, nicht nur den erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willen, sondern auch den tatsächlichen Willen mit Wirkung für und gegen den Geschäftsherrn äußern kann.<sup>195</sup>

Demnach muss sich V die willentliche Besitzübertragung des H zurechnen lassen.

*Die hier aufgezeigte Problematik wird häufig bei der Frage des Abhandenkommens i.S.d. § 935 erörtert.<sup>196</sup> Richtigerweise handelt es sich aber in den Fällen, in denen sich der Vertretungsberechtigte im Namen seines Geschäftsherrn einigt, nicht erst um die Frage des Abhandenkommens (§ 935), sondern es betrifft die notwendigerweise vorhergehende Frage, ob überhaupt eine Übergabe erfolgt ist.<sup>197</sup>*

E hat also gemäß § 929 S. 1 das Eigentum erworben.

## II. Mittelbare Vertretung

Wer nach außen nicht im fremden Namen, sondern im eigenen Namen handelt, ist nicht Vertreter i.S.d. §§ 164 ff. Will der im eigenen Namen Handelnde für seinen Geschäftsherrn das Eigentum übertragen, ist er **mittelbarer** Vertreter. Tätigt der mittelbare Vertreter im Einverständnis mit dem Veräußerer – also mit Einwilligung i.S.d. § 185 Abs. 1 – 164

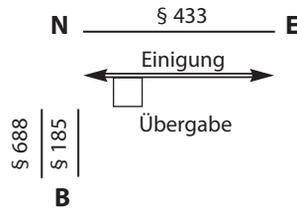
<sup>194</sup> Palandt/Herrler § 929 Rn. 23; OLG Frankfurt NJW-RR 1986, 470.

<sup>195</sup> Baur/Stürmer § 52 Rn. 39; Tiedtke Jura 1983, 460, 470; Hoffmann JuS 1970, 179, 180; Staudinger/Gutzeit § 855 Rn. 28.

<sup>196</sup> BeckOK/Kindl § 935 Rn. 6.

<sup>197</sup> Hoffmann JuS 1970, 179, 180 Fn. 4.

das Übereignungsgeschäft gemäß §§ 929 ff., dann geht das Eigentum **unmittelbar** vom Veräußerer auf den Erwerber gemäß §§ 929, 185 Abs. 1 über.



**Beispiel:** Der Kunsthändler N hat für B einen wertvollen Teppich in Aufbewahrung. Als B in Geldschwierigkeiten gerät, beauftragt er N, den Teppich zu veräußern. N verkauft und übergibt im eigenen Namen den Teppich an E für 32.000 €. Hat E Eigentum erworben?

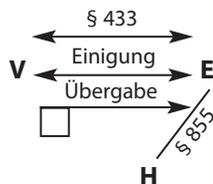
- I. N, der im eigenen Namen handelt, und E haben sich über den Eigentumswechsel geeinigt.
- II. Der Erwerber E hat von N den unmittelbaren Besitz erlangt. Der Veräußerer N hat diese Besitzübertragung veranlasst und hat jegliche besitzrechtliche Position verloren.
- III. N war zwar Nichteigentümer, aber der Berechtigte B hat eingewilligt, sodass die Verfügung des N an E gemäß § 185 Abs. 1 wirksam ist.

- 165** Fehlt es an einer Einwilligung des Veräußerers kann die Verfügung nur entweder nach § 185 Abs. 2 wirksam werden oder es findet ein gutgläubiger Eigentumserwerb gemäß §§ 932 ff. statt.

## B. Vertretung des Erwerbers

### I. Offene Vertretung

Wird der Erwerber durch einen **Besitzdiener** vertreten, erwirbt er mit Übergabe an diesen unmittelbar das Eigentum. Gibt der Besitzdiener des Erwerbers die Einigungserklärungen im Namen des Vertretenen ab, will aber **für sich erwerben, ohne dies nach außen zum Ausdruck** zu bringen, steht sein innerer Wille einem Eigentumserwerb des Vertretenen nicht entgegen.



**Beispiel:** V verkauft E, dieser vertreten durch den Angestellten H, äußerst preisgünstig eine Computeranlage. Bereits bei den Verhandlungen mit V entschließt H sich, die Anlage für sich zu erwerben. Er nimmt die Anlage mit nach Hause. E verlangt sie nach § 985 heraus.

E kann die Anlage von H gemäß § 985 herausverlangen, wenn er Eigentümer geworden ist. Das Eigentum kann E von V nach § 929 S. 1 erworben haben.

I. Einigung V – E? H ist im Namen und mit Vertretungsmacht des E aufgetreten und hat die Einigungserklärungen gegenüber V für E abgegeben. Sein innerer entgegenstehender Wille ist unbeachtlich.

II. Übergabe?

1. E hat den Besitz erlangt, als H als Besitzdiener die tatsächliche Sachherrschaft ergriff (§ 855). Dass H für sich und nicht für E die tatsächliche Sachherrschaft erwerben wollte, ist unbeachtlich.<sup>198</sup> Maßgebend ist, wie er nach außen aufgetreten ist.

2. V hat als Veräußerer willentlich den Besitz verloren.

<sup>198</sup> BGHZ 8, 130, 133; a.A. MünchKomm/Joost § 855 Rn. 13.

E hat das Eigentum vom Berechtigten V erworben. Er kann von H nach § 985 die Herausgabe der Anlage verlangen.

Handelt es sich bei dem Vertreter des Erwerbers nicht um einen Besitzdiener, können Erwerber und Vertreter ein antizipiertes Besitzkonstitut vereinbaren. Andernfalls erwirbt der Erwerber das Eigentum erst, wenn ihm der Vertreter die Sache übergibt.

166

*In allen Fällen der offenen Vertretung des Erwerbers findet ein **Direkterwerb des Erwerbers** statt: Die Einigung über den Eigentumsübergang ist unmittelbar zwischen Veräußerer und Erwerber (dieser vertreten durch den Vertreter) zustande gekommen. Der Vertreter erwirbt also nicht – auch nicht für eine juristische Sekunde – das Eigentum an der Sache. Von der besitzrechtlichen Stellung des Vertreters hängt nur der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ab.*

## II. Mittelbare Vertretung

Tritt der „Vertreter“ in **eigenem Namen** auf, will er aber das Eigentum nicht für sich, sondern für den Erwerber erlangen, kann sich der Eigentumswechsel vom Veräußerer auf den Erwerber wie folgt vollziehen:

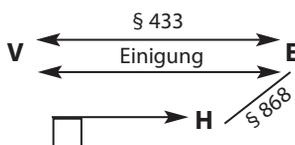
167

- Ist es dem Veräußerer **gleichgültig**, wer Eigentümer wird, gibt er ein Einigungsangebot an den ab, **den es angeht**. Dieses Angebot nimmt der mittelbare Vertreter für den Erwerber an, sodass eine Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber vorliegt. Außerdem besteht zwischen Vertreter und Erwerber ein antizipiertes Besitzkonstitut, sodass sich mit der Übergabe der Eigentumswechsel **unmittelbar** zwischen Erwerber und Veräußerer vollzieht.

*Deswegen gehört diese Fallgruppe, die herkömmlich als mittelbare Stellvertretung bezeichnet wird, eigentlich zu den Fällen unmittelbarer Vertretung auf Erwerberseite.<sup>199</sup>*

- Will der Veräußerer mit dem mittelbaren Vertreter, der im eigenen Namen auftritt, das Veräußerungsgeschäft tätigen, dann kommt die Einigung zwischen dem Veräußerer und mittelbaren Vertreter zustande; der Eigentumswechsel vollzieht sich mit der Übergabe der Sache an den mittelbaren Vertreter. Das Eigentum muss dann vom mittelbaren Vertreter auf den Erwerber übertragen werden,
  - indem die Einigung und das Besitzkonstitut **vorweggenommen** erklärt worden sind oder
  - die Einigung und Übergabe später erfolgen, insbesondere durch ein **In-sich-Geschäft** gemäß § 181.

### 1. Übereignung durch ein Geschäft an den, den es angeht



**Beispiel:** E bittet H, für ihn ein gebrauchtes Fahrrad für 50 € zu kaufen, und übergibt ihm den Kaufpreis. H erwirbt bei V ein Fahrrad im eigenen Namen und erhält das Fahrrad ausgehändigt. Das Fahrrad wird bei H gepfändet. Kann E erfolgreich die Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben, weil er Eigentümer ist?

168

199 BeckOK/Kindl § 929 Rn. 16.

Eigentumserwerb des E gemäß §§ 929, 164, 868

**I. Einigung** V – E: V, der den Kaufpreis bekommen hat, hat ein Einigungsangebot an den abgegeben, den es angeht. Es war ihm gleichgültig, ob der Handelnde H oder ein Dritter Eigentümer wurde. Dieses Einigungsangebot hat H nicht für sich, sondern für E angenommen, weil er E gegenüber aufgrund des Auftrags zur Eigentumsübertragung verpflichtet war und daher für E erwerben wollte. H hat das Einigungsangebot mit Vollmacht des E angenommen.

Dass H nicht im fremden Namen die Annahme erklärt hat, ist unschädlich.

**II. Die Übergabe** ist erfolgt: Der Erwerber E hat mit der Aushändigung des Fahrrads an H den mittelbaren Besitz gemäß § 868 erworben – der zwischen E und H bestehende Auftrag i.S.v. § 662 ist ein Rechtsverhältnis i.S.d. § 868. Daraus ergab sich ein Herausgabeanspruch. H hatte auch Fremdbesitzerwillen.<sup>200</sup>

Der Veräußerer V hat den Besitzerwerb durch Übertragung des unmittelbaren Besitzes an H veranlasst und damit jegliche Besitzposition willentlich verloren.

Da E Eigentum erworben hat, kann er erfolgreich Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben.

**Beachte:** Auch in diesem Fall der „mittelbaren Stellvertretung“ findet ein **Direkterwerb** des E von V statt. H wird auch nicht für eine juristische Sekunde Eigentümer, da die Einigung unmittelbar zwischen V und E wirkt.

- 169** Die Grundsätze über das Geschäft an den, den es angeht, greifen auch bei der Übereignung von Sachen an **Ehegatten** ein. Nach § 1357 Abs. 1 werden bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs grundsätzlich beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet. Diese Regelung hat allerdings nach heute ganz h.M. keine dingliche Wirkung. Der Eigentumserwerb der Eheleute erfolgt nach den §§ 929 ff. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Eheleute Miteigentum zu gleichen Teilen erwerben.<sup>201</sup>



**Beispiel:** Frau K erwirbt mit ihrem Geld ein 12-teiliges Geschirrservice für 1.100 €. Ein Gläubiger des Ehemannes M möchte den Miteigentumsanteil des M pfänden.

**I.** Ein Erwerb des Miteigentums des M gemäß §§ 929 S. 1, 1357 scheidet aus, da § 1357 keine dingliche Wirkung hat.

**II.** M könnte gemäß § 929 S. 1 Miteigentum von V erworben haben.

**1.** Einigung?

**a)** Bei Bargeschäften des täglichen Lebens, wie hier bei dem bar bezahlten Erwerb von Haushaltsgegenständen, ist es dem Veräußerer gleichgültig, wer von den Eheleuten das Eigentum erwirbt. Die Erklärung des Veräußerers ist deshalb dahin zu verstehen, dass er ein Übereignungsangebot an den abgibt, den es angeht.

**b)** Die Annahme dieses Einigungsangebots durch K:

Mit der Entgegennahme des Geschirrs brachte K konkludent zum Ausdruck, dass sie dieses Geschirr für den gemeinsamen Haushalt, also nicht nur für sich, sondern unabhängig davon, mit welchen Mitteln der Hausrat bezahlt worden ist, für die Eheleute erwerben will.<sup>202</sup>

**2.** Die Übergabe ist dadurch erfolgt, dass M auf Veranlassung des V Mitbesitz i.S.d. § 866 erlangt hat. M hat gemäß § 929 S. 1 Miteigentum erworben.

<sup>200</sup> Vgl. Weber JuS 1998, 577, 582.

<sup>201</sup> BGHZ 114, 74; OLG Köln NJW-RR 1996, 904; Palandt/Brudermüller § 1357 Rn. 20; a.A. Lüke JR 1992, 287, 288; Brötzel Jura 1992, 470, 473; Gursky JZ 1997, 1094, 109.

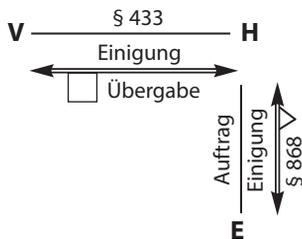
<sup>202</sup> BGHZ 114, 74, 80; OLG Koblenz FamRZ 1992, 1303, 1304; Palandt/Brudermüller § 1357 Rn. 20; a.A. Brötzel Jura 1992, 470, 475; Kick JZ 1992, 219, 220; Lüke JR 1992, 287, 288; Gursky JZ 1997, 1094, 1099.

Werden Haushaltsgegenstände für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft erworben, gelten ebenfalls die allgemeinen Regeln der §§ 929 ff. Ein Erwerb nach den Grundsätzen des Geschäfts, wen es angeht, setzt auf der Erwerberseite den entsprechenden Erwerbswillen voraus. Im Gegensatz zur Ehe wird hier überwiegend angenommen, dass ein Partner, wenn er die Gegenstände mit eigenen Mitteln anschafft, im Zweifel Alleineigentum erwerben will.<sup>203</sup>

## 2. Veräußerer übereignet an den mittelbaren Stellvertreter

Übereignet der Veräußerer hingegen an den mittelbaren Vertreter, findet ein Direkterwerb des Vertretenen, für den der mittelbare Vertreter tätig wird, nicht statt, sodass der mittelbare Vertreter das Eigentum durch ein selbstständiges Rechtsgeschäft auf den Vertretenen übertragen muss. Diese Übereignung kann erfolgen

- aufgrund einer vorweggenommenen Einigung und eines vorweggenommenen Besitzmittlungsverhältnisses oder
- durch Vornahme eines In-sich-Geschäfts gemäß § 181.



**Beispiel:** E beauftragt den ihm bekannten Kunsthändler H, für ihn einen bemalten Schrank für die Diele zu kaufen. E zahlt einen Vorschuss i.H.v. 8.000 €. H erwirbt bei V einen Schrank für 8.000 € und stellt ihn in seinem Lager unter.

Hat E schon vor der Benachrichtigung durch H das Eigentum erworben?

**I.** E könnte das Eigentum **unmittelbar von V** erworben haben. Dann müsste eine Einigung zwischen V und E zustande gekommen sein. H hat nicht zum Ausdruck gebracht, für E zu handeln, sodass die Willenserklärung des H dem E nicht gemäß § 164 Abs. 1 zuzurechnen ist. Auch handelt es sich bei der Übereignung eines teuren Schrankes nicht um ein Bargeschäft des täglichen Lebens, sodass V auch kein Angebot an den, den es angeht, abgegeben hat. E hat kein Eigentum unmittelbar von V erworben.

**II.** E könnte das Eigentum aber **von H** gemäß §§ 929 ff. erworben haben.

**1. Einigung:** Bei der Auftragserteilung bestand bereits Einigkeit darüber, dass E das Eigentum an dem von H zu erwerbenden Schrank erhalten sollte, zumal E dem H auch bereits den Kaufpreis von 8.000 € gezahlt hatte.

### 2. Übergabe bzw. Übergabesurrogat

**a)** Eine Übergabe nach § 929 ist nicht erfolgt, weil der Veräußerer H (unmittelbarer) Besitzer geblieben ist.

**b) Besitzkonstitut, § 930:** H ist im Besitz der Sache. Der Auftrag des E an H ist ein Rechtsverhältnis i.S.d. § 868, aus dem sich ein Herausgabeanspruch ergibt. Mit der Durchführung des Auftrags hat H zum Ausdruck gebracht, dass er für E besitzen will.

*Wenn auch das Rechtsverhältnis, dass das Besitzmittlungsverhältnis begründet, vorweggenommen werden kann, kommt das Besitzmittlungsverhältnis bezüglich der Sachen erst dann zustande, wenn der Besitzmittler an den Sachen Besitz ergreift.*

<sup>203</sup> OLG Hamm NJW 1989, 909; OLG Köln MDR 1995, 1235; a.A. OLG Düsseldorf NJW 1992, 1706, 1707, wonach es auf die Umstände des Einzelfalles ankomme.

Nach überwiegender Auffassung ist mit der Durchführung des Auftrags der Fremdbesitzerwille hinreichend zum Ausdruck gebracht. Eine besonders erkennbare Ausführungshandlung nach dem Besitzerwerb ist **nicht** erforderlich.<sup>204</sup>

E ist Eigentümer geworden, als H den Schrank in sein Lager gestellt hat.

**Abwandlung des Beispielsfalls:** H ist von mehreren Kunden gebeten worden, einen bemalten Schrank für sie zu erwerben. Auf einer Geschäftsreise kauft H bei V einen Schrank und stellt diesen in seinem Lager unter, sodann verständigt er E. Wann wird E Eigentümer?

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Eigentumsübertragung:

**I. Übertragung gemäß §§ 929 S. 1, 930 durch In-sich-Geschäft des mittelbaren Vertreters**

**1.** H einigt sich mit sich als Vertreter des E spätestens zu dem Zeitpunkt, als er E verständigt (§ 181). Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass er den Schrank für E erwerben will. Dieses In-sich-Geschäft ist wirksam, weil H der Abschluss des Geschäfts gestattet war.

**2.** H schließt als Vertreter des E mit sich ein Rechtsverhältnis i.S.d. § 868, nämlich einen Verwahrungsvertrag, aus dem sich ein Herausgabeanspruch ergibt.

Allerdings müssen sowohl die Einigungserklärung i.S.v. § 929 S. 1 als auch der Abschluss des Besitzmittlungsverhältnisses **nach außen erkennbar** sein.<sup>205</sup> Dies kann durch gesonderte Aufbewahrung, Kennzeichnung oder Anzeigen bzw. Vermerke geschehen.<sup>206</sup> Mit der Verständigung des E bringt H seinen Fremdbesitzerwillen nach außen erkennbar zum Ausdruck.

**II. Übertragung gemäß §§ 929 S. 1, 930 durch Vereinbarung zwischen mittelbarem Stellvertreter und Erwerber**

**1.** H macht mit der Verständigung E ein Angebot zur Übereignung, das E dann spätestens mit dem Abholen des Schrankes bei H annimmt.

**2.** Mit der Verständigung des E macht H auch ein Angebot zum Abschluss des Verwahrungsvertrags. E nimmt dieses Angebot an. Aus dem Verwahrungsvertrag ergibt sich ein Herausgabeanspruch, und H will für E besitzen.

Welche dieser beiden Konstruktionen im Einzelfall gewollt ist, muss durch Auslegung ermittelt werden.

*In beiden Konstellationen liegt kein Direkterwerb des Erwerbers vom Veräußerer vor. Vielmehr hat der mittelbare Stellvertreter jedenfalls für eine juristische Sekunde Eigentum erworben. Dieses kann daher in diesem Moment mit einem Pfandrecht belastet werden, in den Haftungsverband einer Hypothek fallen oder in ähnlicher Weise belastet auf den Erwerber übergehen.*

204 Staudinger/Wiegand § 930 Rn. 32.

205 BeckOK/Schäfer § 181 Rn. 41 ff.

206 Staudinger/Wiegand § 930 Rn. 35.

Insoweit ergibt sich für § 936 folgendes Schema:

Lastenfrier Erwerb, § 936			
Übereignungstatbestand	Erwerb vom Berechtigten	Erwerb vom Nichtberechtigten	Lastenfrier Erwerb
Übergabe	§ 929 S. 1	§ 932 Abs. 1 S. 1	§ 936 Abs. 1 S. 1
Übereignung kurzer Hand	§ 929 S. 2	§ 932 Abs. 1 S. 2	§ 936 Abs. 1 S. 2
Besitzkonstitut	§ 930	§ 933	§ 936 Abs. 1 S. 1, 3 Var. 2
Abtretung Herausgabeanspruch	§ 931	§ 934	§ 936 Abs. 1 S. 1, 3 Var. 3

- Der Erwerber muss in Ansehung der Lastenfrierheit **gutgläubig** sein, § 936 Abs. 2.
- Die Sache darf dem dinglich Berechtigten **nicht abhandengekommen** sein. Die Vorschrift des § 935 gilt entsprechend.<sup>328</sup>

Ist also die Sache dem Inhaber des beschränkt dinglichen Rechts, z.B. dem Nießbraucher oder Pfandgläubiger, abhandengekommen, erhält der gutgläubige Erwerber zwar Eigentum, aber kein lastenfrieres Eigentum.

## B. Ausnahme gemäß § 936 Abs. 3

- 239** Wenn die Veräußerung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs erfolgt (§§ 929 S. 1, 931, 934) und der Inhaber des dinglichen Rechts die Sache im – unmittelbaren oder mittelbaren – Besitz hat, bleibt sein beschränkt dingliches Recht erhalten. Ist der Rechtsinhaber allerdings nur mittelbarer Besitzer, bleibt sein Recht nur dann bestehen, wenn der unmittelbare Besitzer ihm den Besitz weiterhin vermittelt. **Ein mit Sachbesitz verbundenes Sachenrecht braucht dem guten Glauben des Erwerbers nicht zu weichen.**<sup>329</sup>

**Beispiel:** E hat seine Uhr bei dem Uhrmacher U reparieren lassen. Bevor er die Reparaturkosten von 17 € bezahlt, veräußert er die Uhr an K, indem er ihm seinen Herausgabeanspruch gegenüber U abtritt. E versteht es unter Vorlage einer gefälschten Quittung, die über eine andere Uhrreparatur von U ausgestellt war, K glaubhaft zu machen, die Reparatur der Uhr sei bereits bezahlt. Er habe die Uhr noch nicht mitgenommen, weil ihr genauer Gang noch zwei Tage überprüft werden sollte.

I. K hat von E gemäß § 929 S. 1 i.V.m. § 931 das Eigentum erlangt.

II. Die Uhr war jedoch mit dem Unternehmerpfandrechte des U gemäß § 647 belastet. Da hier die Veräußerung gemäß §§ 929 S. 1, 931 erfolgt ist, konnte K trotz Gutgläubigkeit nach § 936 Abs. 3 kein lastenfrieres Eigentum erwerben, weil der Pfandrechtsinhaber U unmittelbarer Besitzer geblieben ist.

*§ 936 Abs. 3 wird entsprechend auf den gutgläubigen Erwerb des Eigentums angewandt: Wenn sich beschränkt dingliche Rechte des Besitzers gegen einen gutgläubigen Erwerb durchsetzen, dann muss auch der besitzende Eigentümer geschützt werden. Das stärkste Recht kann nicht schlechter gestellt werden als schwächere Rechte.*

<sup>328</sup> Baur/Stürner § 52 Rn. 52; Palandt/Herrler § 936 Rn. 3.

<sup>329</sup> Staudinger/Wiegand § 936 Rn. 15; zum lastenfrieren Erwerb bei Bestehen eines Anwartschaftsrechts s. noch unten Fall 18, Rn. 406.



II. Mit der Zahlung des Kaufpreises an E ist die Bedingung eingetreten, weil zu diesem Zeitpunkt der Kaufvertrag E–A noch wirksam bestand. Fraglich ist, wie sich der Eigentumswechsel von E auf B vollzieht:

1. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass mit Zahlung der letzten Kaufpreiskasse der Eigentumsvorbehaltskäufer als Ersterwerber für eine „juristische Sekunde“ Eigentümer geworden ist und das Vollrecht anschließend sofort wieder an den Zweiterwerber weiterreicht, sog. **Durchgangserwerb**.

Danach wäre die Übertragung des Anwartschaftsrechts eigentlich überflüssig, da sich das gleiche Ergebnis unter Anwendung des § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 2 erzielen ließe.

2. Nach der ganz h.M. erwirbt der Anwartschaftsberechtigte das Eigentum direkt, da das Eigentum unmittelbar beim Anwartschaftsberechtigten zum Vollrecht erstarkt, sog. **Direkterwerb**.
3. **Stellungnahme:** Es findet ein Direkterwerb statt. Nach der Übertragung des Anwartschaftsrechts sind mit dem Eigentümer und dem (neuen) Anwartschaftsberechtigten nur noch zwei dinglich Berechtigte vorhanden. Der Ersterwerber kann das Eigentum nicht für eine juristische Sekunde erwerben, da bei ihm nach der Übertragung des Anwartschaftsrechts keine dingliche Rechtsposition mehr verblieben ist.

Die Verpflichtung des Vorbehaltsverkäufers gegenüber dem Ersterwerber aus dem weiterhin fortbestehenden Kaufvertrag zur Eigentumsübertragung wird dadurch erfüllt, dass das Eigentum auf den Anwartschaftsberechtigten übergeht.

B. Da A zu keiner Zeit Eigentümer geworden ist, ist die Pfändung unwirksam.

B hat daher unbelastetes Eigentum erworben und kann gemäß § 771 ZPO die Drittwiderspruchsklage mit Erfolg erheben.

*G hat auch nicht wirksam das Anwartschaftsrecht pfänden lassen, da dieses zum Zeitpunkt der Pfändung bereits auf B übertragen worden war. Im Übrigen ist nach h.M. zur Pfändung eines Anwartschaftsrechts eine Doppelpfändung<sup>533</sup> (nach den Vorschriften der Rechts- und der Sachpfändung) erforderlich, die nicht erfolgt ist.*

#### Abwandlung:

E und A vereinbaren, nachdem das Anwartschaftsrecht auf B übertragen worden ist, dass noch weitere Forderungen des E gegen A gesichert werden sollen. Ist B nach Zahlung des Kaufpreises Eigentümerin geworden?

**382** B ist nach Zahlung des Kaufpreises Eigentümerin geworden, wenn dadurch die aufschiebende Bedingung für die Eigentumsübertragung eingetreten wäre.

- I. Ursprünglich war als aufschiebende Bedingung die Zahlung des Restkaufpreises zwischen E und A vereinbart worden. Diese Bedingung ist eingetreten.
- II. Mit der Abrede, dass mit dem vorbehaltenen Eigentum noch weitere Forderungen des E gegen A gesichert werden sollen, haben die Parteien jedoch einen **erweiterten**

<sup>533</sup> BGH NJW 1954, 1325; Erman/Michalski § 929 Rn. 22; a.A. Baur/Stürner § 59 Rn. 41, danach nur Rechtspfändung. Vgl. AS-Skript ZPO (2017), Rn. 479.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

<b>Abgekürzte Lieferung</b> .....	133	<b>Bankschließfach</b> .....	482
Abhandenkommen ....	75, 213 ff., 220 ff., 238, 477	Beerbung des Berechtigten .....	176 f.
Abhängigkeitsverhältnis .....	25, 31	Beherrschungswille .....	21
Abholungsanspruch .....	71	Belastungsgegenstand .....	415
Ablösungsberechtigter .....	426	Berechtigter .....	87 ff., 141 ff., 173, 282 f., 304, 418
Abschleppen eines Fahrzeugs .....	59	Bereicherungsrecht .....	6, 268, 517, 523, 555
Absonderungsrecht .....	329 f., 354	Besitz .....	2, 16 ff., 78 ff., 150, 198, 282, 302
Abstraktionsprinzip .....	6, 96	Arten .....	40 ff.
Abtretung .....	362 ff., 371 ff.	Aufgabe .....	30
Herausgabeanspruch .....	159 ff., 416, 505 ff.	Begründung .....	532
Abtretungsverbot .....	362	deliktische Haftung .....	557 ff.
Abwehrbefugnis .....	47, 52, 57	Entziehung .....	47 ff., 51, 58, 60 ff., 218 f., 563
AGB .....	341 ff., 362, 419	Erlangung durch unerlaubte Handlung .....	533
Akzessorietät .....	417	Erwerb ..	18 ff., 23 ff., 39, 123 ff., 212, 528, 585 f.
Aliud-Lieferung .....	106	fehlerhafter .....	43
Alleinbesitz .....	42	mittelbarer .....	31 ff., 79, 124, 198 ff.
Alleineigentümer .....	255	rechtswidriger .....	81
All-Formel .....	309	Teilentziehung .....	59
Aneignung .....	282 ff.	unmittelbarer .....	17 ff., 30, 33, 40, 125
Anfängliche Übersicherung .....	316, 332	Verlust .....	17, 30 f.
Anfechtung .....	113	Besitzdiener ..	23 ff., 31, 52, 58, 125, 160, 165, 216
Annahmeverzug .....	504	Besitzer .....	60 ff., 148, 633
Ansichnehmen .....	296	bösgläubiger .....	518 f., 527 ff., 543, 545, 591
Anwartschaftsberechtigter		deliktischer .....	517, 580
Ansprüche gegenüber Dritten .....	400 ff.	ehemaliger .....	60, 72, 75
Ansprüche Eigentumsschutz .....	403 f.	fehlerhafter .....	60, 64
Herausgabeanspruch .....	400	früherer .....	73, 77, 474
Schutz gegenüber Eigentümer .....	405 ff.	früherer unmittelbarer .....	467
Schutz vor Zwischen-		gegenwärtiger .....	72 f., 75, 77
verfügungen .....	405 ff.	gutgläubiger .....	518, 543, 591 ff., 617
Anwartschaftsrecht .....	333 ff., 489	mittelbarer .....	52, 79, 151, 416, 467
Abtretung .....	362, 365 ff.	rechtmäßiger .....	44, 516, 633
Belastung .....	387 ff.	rechtsgrundloser .....	583 ff.
Berechtigung .....	378, 378 f.	unmittelbarer .....	52, 151, 219
Besitzrecht .....	399, 407 ff.	unrechtmäßiger .....	41, 44
Erwerb vom Nichtberechtigten .....	379 f., 386	unverklagter .....	600
gemeinschaftliche Gläubigerschaft .....	401 f.	verklagter .....	517 f.
Insolvenz .....	411	Besitzerlangung .....	43, 557
Pfandrecht .....	387 ff.	Besitzkehr .....	46, 57
Schadensersatzanspruch .....	401 ff.	Besitzkonstitut .....	152 ff., 170, 225, 238, 416
Sicherungsübereignung .....	333	Besitzlosigkeit des Veräußerers .....	149
Übergabe bzw. Übergabesurrogat .....	377	Besitzmittler .....	31 ff., 123, 128, 160, 216
Übertragung .....	381 ff.	Besitzmittlungs-	
Vollrecht .....	334	verhältnis .....	31 ff., 126 ff., 152 ff., 317
Zwangsvollstreckung .....	390 ff.	Besitzpfandrechte .....	441
Zwischenverfügungen .....	405 ff.	Besitzrecht .....	407 ff., 484 ff., 525, 527
Aufbewahrungskosten .....	595	Besitzrechtliche Position des Erblassers .....	534
Aufrechnung .....	369 ff.	Besitzschutz .....	45 ff., 78 ff.
Aufwendungen .....	592, 617	Besitzschutzansprüche	
Auskehrung .....	481	petitorische .....	77
Aussonderung .....	86, 329 ff., 354	possessorische .....	60 ff.
Ausübungsermächtigung .....	506	Besitzstörung .....	47 ff., 59, 60

Besitzübergang .....	125	kraft Hoheitsakts .....	240 ff., 298
Besitzübertragung .....	218, 631	originärer .....	295
Besitzverlust .....	30 ff., 123, 129 ff., 214	Eigentumserwerbswille .....	98
Besitzverschaffung .....	558	Eigentumsschutz .....	459
Besitzverschaffungsmacht .....	188 ff.	Eigentums-	
Besitzwehr .....	46, 53 ff.	übertragung .....	97, 136 ff., 160, 170, 178
Besitzwille .....	21 f.	Eigentumsverletzung .....	560
Bestandsvermutung .....	467, 477	Eigentumsvermutung .....	26, 41, 466 ff.
Bestandteil .....	240, 242 ff., 604, 606	Eigentums-	
Besteller .....	262 ff., 619 f.	vorbehalt .....	203, 205 f., 333 ff., 382, 411
Bestimmtheit .....	311, 365	mit Verarbeitungsklausel .....	266, 350 ff.
Bestimmtheits-		mit Vorausabtretungsklausel .....	355 ff.
grundsatz .....	10, 89, 91, 304 ff., 449	nachgeschalteter .....	348, 411
Beweislast .....	67	nachträglicher .....	349, 411
Bösgläubiger Besitzer .....	517	verlängerter .....	266, 350 ff., 411
Bösgläubigkeit .....	202 f., 210 ff., 527 ff.	weitergeleiteter .....	348, 359
Bezugspunkt .....	527	Einbaufälle .....	274
des Erben .....	534	Eingriffskondition .....	85
des Erblassers .....	534	Einheitsflaschen .....	420
des Minderjährigen .....	529, 533	Einigsein .....	117 ff.
von Hilfspersonen .....	529	Einigung .....	89 ff., 160, 191 f., 449
von juristischen Personen .....	535	antizipierte .....	91
Zurechnung .....	210 ff., 529 ff.	bedingte .....	340 ff.
Bruchteilseigentum .....	253, 464	Form .....	110
Bruchteilsgemeinschaft .....	462, 464	gemäß §§ 1204, 1205 .....	415
Bucheigentümer .....	633, 637	konkludente .....	89, 93 ff., 100 ff.
		rechtsgeschäftliche .....	27
<b>Cessio legis</b> .....	631	Unwirksamkeit .....	110 ff.
		vorweggenommene .....	91, 154 f.
<b>Deliktsbesitzer</b> .....	515, 517	Widerruf .....	117 ff.
<b>Deliktshaftung</b> .....	517	zugunsten Dritter .....	122
<b>Deliktsrecht</b> .....	78, 517, 523, 532	Einigungserklärung .....	90 ff., 120, 160
<b>Dereliktion</b> .....	293	Einstweiliger Rechtsschutz .....	69
<b>Direkterwerb</b> .....	168 f., 175, 381	Einwilligung .....	145, 147
<b>Drei-Personen-Verhältnis</b> .....	517, 554, 569 ff.,	Einziehungsermächtigung .....	321, 369 ff.
.....	578, 584, 586	Elterliche Vermögenssorge .....	158
<b>Drittwiderspruchsklage</b> .....	11, 41, 157, 330, 381	Entgangener Gewinn .....	545
<b>Drohung</b> .....	218	Entschädigung für Rechtsverlust.....	267 ff.
<b>Durchgangserwerb</b> .....	154, 174, 381	Erbauseinandersetzung .....	185
<b>Durchlieferung</b> .....	133	Erbbauberechtigter .....	465
		Erbengemeinschaft .....	463
<b>EBV</b> .....	514 ff.	Erblasser .....	529
<b>Eheliche Lebensge-</b>		Erfüllungsgehilfe .....	532
<b>meinschaft</b> .....	157	Erhaltungskosten .....	599 ff.
<b>Eigenbesitz</b> .....	240, 283 ff., 290, 293,	Erlös .....	431
.....	467 f., 520, 528	Erlösanspruch .....	404
<b>Eigentum</b> .....	11, 181, 225, 238, 334, 459 ff.	Ermächtigung zur Weiter-	
<b>Eigentümer-Besitzer-Verhältnis</b> .....	514 ff.	veräußerung .....	361
<b>Eigentumsbeeinträchtigung</b> .....	429	Ersitzung .....	41, 289 ff., 510
<b>Eigentumserwerb</b> .....	287 ff., 295 ff.	Erstveräußerer .....	135
gutgläubiger		Erwerb	
gemäß §§ 929 S. 1, 930, 933 .....	193 f.	abgeleiteter .....	17
gemäß §§ 929 S. 1, 931, 934 .....	195 ff.	derivativer .....	17
gemäß §§ 932 ff. ....	180	gutgläubiger .....	143, 178 ff., 239
von Kraftfahrzeugen .....	204	nachträglicher .....	174 f.
kraft Gesetzes .....	298	originärer .....	17

- rechtsgrundloser .....583 ff.  
 Erwerb des Eigentums  
   durch Gesetz oder Hoheitsakt .....240 ff.  
   vom Berechtigten ..... 87 ff.  
   vom Nichtberechtigten .....171 ff.  
 Erwerb des mittelbaren Besitzes  
   gemäß § 868 ..... 126 f.  
 Erwerb des unmittelbaren Besitzes ..... 27, 125  
 Erwerb vom Nichtberechtigten ..... 239  
 Erwerbsvermutung ..... 467  
 Erzeugnisse .....240, 280
- Factoring** .....374 ff.  
 Fahrlässigkeit .....202 f., 206, 227, 528  
 Fälligkeit der gesicherten Forderung ..... 325  
 Falschparker .....59  
 Faustpfandrecht ..... 416  
 Fiktion der Rechtshängigkeit ..... 545  
 Finder .....41  
 Flaschenpfand .....420  
 Forderung ..... 415, 417, 422 ff., 447 ff.  
 Freigabeanspruch ..... 316, 322 ff.  
 Freistellungsklausel .....322  
 Fremdbesitzer ..... 41, 520 f., 569 ff., 609, 618, 620  
   bösgläubiger .....517, 554  
   gutgläubiger ..... 567  
   rechtmäßiger .....520, 524  
   unrechtmäßiger .....520, 524  
 Fremdbesitzerexzess ..... 520, 567  
 Fremdbesitzerwille .....37  
 Früchte ..... 41, 588  
 Fruchtziehungsberechtigter ..... 288  
 Fund .....295 ff.
- Gastwirtspfandrecht** ..... 446  
 Gattungssache ..... 365  
 Gebrauchsvorteile ..... 550  
 Gefährdungshaftung ..... 515  
 Geheißerwerb ..... 124, 128, 133 f.  
 Geld ..... 220 f., 257, 483  
 Genehmigung .....145 f., 626 ff.  
   nach § 185 Abs. 2 Var. 1 .....171 ff.  
 Gesamthandseigentum ..... 463  
 Gesamthandsgemeinschaften ..... 28 f.  
 Gesamtrechtsnachfolge ..... 631  
 Gesamtsache ..... 245  
 Gesamtschuldner .....427  
**Geschäft**  
   an den, den es angeht .....168 ff.  
   fremdes ..... 11  
   neutrales ..... 111  
 Geschäftseinheit gemäß § 139 ..... 115  
 Geschäftsfähigkeit .....111 f., 218  
 Gestattung .....282 ff.  
 Gewalt .....45, 54 f., 218  
 Gläubigergefährdung ..... 316
- Globalzession .....353, 372 f.  
 GoA .....518, 522, 608, 618 ff.  
 Grundpfandrecht .....4  
 Grundprinzipien des Sachenrechts .....5 ff.  
 Grundschuld ..... 4, 388  
 Grundstück ..... 2, 242, 246, 288, 301, 333  
 Grundstücksverbindung gemäß § 946 .....242 ff.  
 Grundstücksverschlechterung .....637  
**Guter Glaube**  
   an die Verfügungsbefugnis .....227  
   an Verfügungsmacht des Kaufmanns .....224  
   Bezugspunkt .....207 ff.  
 Gütergemeinschaft .....463  
 Gutgläubenserwerb ..... 224 ff.  
 Gutgläubigkeit .....201 ff., 227 ff., 276, 531
- Haftung**  
   deliktischer Besitzer .....557 ff.  
   gutgläubiger Fremdbesitzer .....576 ff.  
   gutgläubiger unverklagter Besitzer .....567 ff.  
   unrechtmäßiger Besitzer .....517  
   verklagter Besitzer ..... 556 f.  
 Haftungsschaden .....83  
 Haftungsverband einer Hypothek .....170  
 Handelskauf .....363  
 Hauptsache .....255, 281  
 Haushaltsgegenstand ..... 170, 209  
 Herausgabe .....553  
   aufschiebende Bedingung .....172  
   von Geld .....483  
**Herausgabe-**  
**anspruch** .....38, 159, 460 ff., 511 ff., 631  
   Abtretung .....238, 481, 508  
   gegen Besitzmittler .....35 f.  
   gegen Dritten .....159  
   gegen Mitbesitzer .....482  
   gegen mittelbaren Besitzer .....480 f.  
   gegen unmittelbaren Besitzer .....479  
   gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 3 .....73 f.  
   gemäß § 985 ..... 460 ff.  
   petitorischer .....45, 512  
   possessorischer ..... 511 f.  
   Verjährung .....510  
 Hersteller ..... 262 ff., 351, 421  
 Herstellereigenschaft .....265  
 Herstellung einer neuen Sache .....259  
 Hypothek ..... 4, 388
- Individualflaschen** .....421  
 Inkasso-Zession .....376  
 In-sich-Geschäft ..... 155, 167, 170  
 Insolvenzverfahren .....331  
 Insolvenzverwaltung ..... 143  
 Inventarverzeichnis .....308  
 Irrtum über verkehrswesentliche  
   Eigenschaft .....113

Juristische Person .....	28, 211, 215	Bestellung .....	428
<b>Kettenlieferung</b> .....	135	Erlöschen .....	440, 458
Kfz-Brief .....	95, 385, 528	kraft Gesetzes .....	424
Knebelung .....	314, 367	Übergabe .....	450 ff.
Kontokorrentvorbehalt .....	347	Übergang .....	422 ff.
Konzernvorbehalt .....	347	Verwertungsbefugter .....	432
<b>Ladenangestellte</b> .....	163	Pfandreife .....	431, 457
Leihe .....	522	Pfandsache .....	423
Leistungskondition .....	272, 555, 584, 618 f.	Pfändungspfandrecht .....	390, 412
Letzterwerber .....	135	Pfandverkauf .....	436
Luxusverwendungen .....	603	Pfandverwertung .....	327
<b>Markierungsübereignung</b> .....	307	Prioritätsprinzip .....	372
Miete .....	412, 487, 523, 578	Prozessstandschaft .....	507
Minderjähriger .....	208, 529	Publizitätsgrundsatz .....	9
Mitbesitz .....	42, 80, 151, 482	<b>Raumsicherungsübereignung</b> .....	306
Miteigentum .....	257	Realakt .....	243
Mithersteller .....	264	Realofferte .....	103
Mittelbarer Besitz .....	31 ff.	Recht zum Besitz .....	73, 484 ff., 617
Muttersache .....	281 ff.	Rechtsfortwirkungsanspruch .....	274
<b>Nacheile</b> .....	58	Rechtshängigkeit .....	545, 556
Nacherbfall .....	143	Rechtsnachfolger .....	631 f.
Nachforschungspflicht .....	203	Rechtspfändung .....	390
Nachträgliche Übersicherung .....	316, 322 ff.	Rechtsschein .....	179 f., 188 ff., 213
Neutrales Geschäft .....	208	Rechtsscheinsgeheilßperson .....	138
Nichtberechtigter .....	145 f., 171 ff., 282	Relative Unwirksamkeit .....	405
Nichteigentümer .....	144 f., 147	Rückabwicklungsanspruch .....	513
Nichtigkeitsgründe .....	92	Rückwerb durch Nichtberechtigten .....	223
Nichtleistungskondition .....	271	Rückübereignung .....	320
Nicht-mehr-Berechtigter .....	520, 523, 610, 620	<b>Sache</b> .....	3 ff., 463
Nicht-so-Berechtigter .....	520 f.	Bestandteile .....	240 ff.
Nießbrauch .....	412, 465	bewegliche .....	2, 4, 58, 289
Noch-Berechtigter .....	520, 522	derelinquierte .....	580
Noch-nicht-Berechtigter .....	520, 525 f.	gestohlene .....	254
Numerus clausus der Sachenrechte .....	8, 412	herrenlose .....	41, 240, 293
Nutzung .....	514, 546 ff., 600 f.	Ingebrauchnahme .....	105
Nutzungsberechtigter .....	249, 281 f., 582	unbewegliche .....	4
Nutzungersatz .....	517, 545 ff., 580 ff.	Verbrauch .....	552
Nutzungsrecht .....	412, 580	verloren gegangene .....	240
Nutzungsschaden .....	82	wesentliche Bestandteile .....	242 ff.
<b>Oberbesitzer</b> .....	31, 574 f.	Zerstörung .....	543
Offener Dissens .....	344	zusammengesetzte .....	253
Offenkundigkeitsprinzip .....	9	Sachfrüchte .....	547 ff.
Organbesitz .....	28, 215	Sachgesamtheit .....	307
Organe .....	529, 535	Sachherrschaft .....	18, 27
<b>Personengesellschaft</b> .....	535	Sachpfändung .....	390
Petitorische Widerklage .....	68	Schatzfund .....	298
Petitorischer Anspruch .....	45, 72 ff., 77	Scheinbestandteil .....	247 ff.
Pfand .....	421, 427, 429, 431	Scheingeheilßperson .....	190 f.
Pfandrecht .....	4, 170, 394, 412 ff.	Scheinkaufmann .....	229
Anzeigepflicht .....	450 ff.	Schuldnergefährdung .....	315
Bestellung .....	428	Schuldnerschutz .....	315
Erlöschen .....	440, 458	Schuldnerverzug .....	502 ff.
kraft Gesetzes .....	424	Schuldverhältnis .....	413, 430
Übergabe .....	450 ff.	Selbstbedienungsladen .....	108
Übergang .....	422 ff.		
Verwertungsbefugter .....	432		
Pfandreife .....	431, 457		
Pfandsache .....	423		
Pfändungspfandrecht .....	390, 412		
Pfandverkauf .....	436		
Pfandverwertung .....	327		
Prioritätsprinzip .....	372		
Prozessstandschaft .....	507		
Publizitätsgrundsatz .....	9		
<b>Raumsicherungsübereignung</b> .....	306		
Realakt .....	243		
Realofferte .....	103		
Recht zum Besitz .....	73, 484 ff., 617		
Rechtsfortwirkungsanspruch .....	274		
Rechtshängigkeit .....	545, 556		
Rechtsnachfolger .....	631 f.		
Rechtspfändung .....	390		
Rechtsschein .....	179 f., 188 ff., 213		
Rechtsscheinsgeheilßperson .....	138		
Relative Unwirksamkeit .....	405		
Rückabwicklungsanspruch .....	513		
Rückwerb durch Nichtberechtigten .....	223		
Rückübereignung .....	320		
<b>Sache</b> .....	3 ff., 463		
Bestandteile .....	240 ff.		
bewegliche .....	2, 4, 58, 289		
derelinquierte .....	580		
gestohlene .....	254		
herrenlose .....	41, 240, 293		
Ingebrauchnahme .....	105		
unbewegliche .....	4		
Verbrauch .....	552		
verloren gegangene .....	240		
wesentliche Bestandteile .....	242 ff.		
Zerstörung .....	543		
zusammengesetzte .....	253		
Sachfrüchte .....	547 ff.		
Sachgesamtheit .....	307		
Sachherrschaft .....	18, 27		
Sachpfändung .....	390		
Schatzfund .....	298		
Scheinbestandteil .....	247 ff.		
Scheingeheilßperson .....	190 f.		
Scheinkaufmann .....	229		
Schuldnergefährdung .....	315		
Schuldnerschutz .....	315		
Schuldnerverzug .....	502 ff.		
Schuldverhältnis .....	413, 430		
Selbstbedienungsladen .....	108		

- Selbstbedienungstankstelle ..... 109  
 Selbsthilfe ..... 46 ff.  
 Sicherungsabrede ..... 316 f., 319  
 Sicherungsabtretung ..... 302, 355  
 Sicherungseigentum ..... 301 ff., 318, 329 f., 332  
 Sicherungseigentümer ..... 302, 329 f., 354, 461  
 Sicherungsgeber ..... 331 f.  
 Sicherungsgut ..... 320  
 Sicherungsklausel ..... 305  
 Sicherungsnehmer ..... 303, 329 ff.  
 Sicherungsübereignung ..... 34, 203, 205 f., 265 f.,  
 ..... 302, 304 ff., 318, 352 ff.  
   antizipierte ..... 353  
   auflösend bedingte ..... 312  
   Einigung ..... 304 ff.  
   Nichtigkeit ..... 313 ff.  
   Rechtsgrund ..... 320  
 Sicherungsvertrag ..... 153 f., 303, 308, 310,  
 ..... 319 ff., 325 ff.  
   auflösende Bedingung ..... 321  
   Sittenwidrigkeit ..... 313 ff.  
   Unwirksamkeit ..... 313  
 Sperrwirkung des EBV ..... 543  
 Spezialitätsgrundsatz ..... 10  
 Stellvertretung ..... 92  
 Stoffwert ..... 260 f.  
 Streckengeschäft ..... 133  
 Strom ..... 3  
 Substanzschaden ..... 82 f.  
 Substanzwert ..... 268  
 Surrogation ..... 439, 457
- Teilverzichtsklausel** ..... 373  
**Teleologische Reduktion** ..... 223  
**Tiere** ..... 3  
**Trennungsprinzip** ..... 5 f.  
**Typenzwang** ..... 8, 412
- Übereignung** ..... 88 ff., 309  
 an mittelbaren Stellvertreter ..... 170  
 bedingte ..... 338  
 durch Geschäft an den,  
 den es angeht ..... 168 f.  
 kollusive ..... 223  
 „kurzer Hand“ ..... 125, 149 ff.  
 nach § 929 S. 1 ..... 88 ff.  
 nach § 929 S. 2 ..... 149 ff.  
 nach § 930 ..... 152 ff.  
 nach § 931 ..... 159 ff.  
 Übereignungserklärung ..... 113  
 Übergabe ..... 88, 94 f., 108, 112, 121, 123 ff.,  
 ..... 160, 188 ff., 218, 416, 449  
 Übergabesurrogat ..... 148 ff., 160, 381, 416  
 Übermaßfrüchte ..... 517, 567, 590  
 Übersicherung ..... 314, 316, 322, 366, 368  
 Umgestaltungsaufwendung ..... 611 ff.
- Unerlaubte Handlung ..... 515  
 Unmöglichkeit ..... 502 f.  
 Unternehmer ..... 103, 525 f.  
 Unternehmerpfandrecht ..... 388
- Verarbeitung** ..... 258 ff., 321, 353  
 Verarbeitungsklausel ..... 266, 321, 351 ff., 359  
 Veräußerungsverbot ..... 236  
 Veräußerungsvollmacht ..... 163  
 Verbindung ..... 254, 542  
 Verbotene Eigenmacht ..... 47 ff., 53, 55, 57,  
 ..... 59 ff., 84, 557, 561 ff.  
 Verbotsgesetz ..... 114  
 Verbraucher ..... 102 ff., 525  
 Verbraucherdarlehensvertrag ..... 326  
 Verfügungsbefugnis ..... 179  
 Verfügungsberechtigung kraft Gesetzes ..... 144  
 Verfügungsbeschränkung ..... 143, 231 ff., 236  
 Verfügungsgeschäft ..... 5, 116 ff.  
 Verfügungsmacht ..... 179, 224 f.  
 Verfügungsverbot ..... 143  
 Verkehrsgeschäft ..... 182  
 Vermengung ..... 256 f.  
 Vermieterpfandrecht ..... 318, 388, 445  
 Vermischung ..... 256 f., 542  
 Verpfändung ..... 451 f.  
 Versteigerung ..... 220, 222, 432, 436 ff.  
 Vertragspfandrecht ..... 443 ff.  
 Verwahrung ..... 522  
 Verwendungen ..... 514, 592 ff., 617, 620  
 Verwendungsersatzanspruch ..... 518, 591 ff.  
   des bösgläubigen oder verklagten  
   Besitzers ..... 606 ff.  
   des gutgläubigen unverklagten  
   Besitzers ..... 592 ff.  
   des Rechtsnachfolgers ..... 631  
   des unrechtmäßigen Besitzers ..... 591, 608  
   Durchsetzung ..... 621 ff.  
   Erlöschen ..... 629  
   Erweiterung ..... 610  
   gegen Rechtsnachfolger ..... 632  
   Geltendmachung ..... 622 ff.  
 Verwertung ..... 413, 431 ff.  
   des gesetzlichen Pfandrechts ..... 443  
   von Forderungen ..... 456 f.  
 Verwertungsbefugter ..... 432  
 Verwertungsrecht ..... 412, 415, 449  
 Verwertungsreife ..... 325  
 Vindikation ..... 171  
 Vindikationslage ..... 519, 522, 620, 632  
 Vorausabtretung ..... 365 ff.  
 Vorausabtretungsklausel ..... 359, 374  
 Vorbehaltsverkäufer ..... 351, 369  
 Vorenthaltungsschaden ..... 517  
 Vorkaufsberechtigter ..... 639  
 Vorkaufsrecht ..... 633

Vormerkung .....	633	Wiederinbesitznahme .....	59
Vormund .....	143	Willenserklärung .....	148, 531, 536
<b>Wechsel in Person des unmittelbaren</b>		Wohnungseigentümer .....	465
Besitzers .....	130	Wucher .....	115
Wegnahmeermächtigung .....	139, 194	<b>Zug-um-Zug-Verurteilung .....</b>	<b>621</b>
Wegnahmerecht .....	267, 277 ff., 591, 604 f.	Zurückbehaltungsrecht .....	495, 601, 617, 620 ff.
Weisungsgebundenheit .....	24	Zusenden unbestellter Ware .....	102 ff., 491
Weiterveräußerung .....	321, 355 ff., 540 f.	Zustimmung .....	145
Weiterverarbeitung .....	350	Zwangsversteigerungs-	
Werkunternehmerpfandrecht .....	11	verfahren .....	299
Werkvertrag .....	620	Zwangsvollstreckung .....	332, 390 ff., 456
Wesensgleiches Minus .....	334	Zwei-Personen-Verhältnis .....	578, 584, 586
Widerruf .....	117 ff.	Zweiterwerber .....	633, 638